

25.03.93

U - AS - G - K - R - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über die Neuordnung und Ergänzung der Verbote und Beschränkungen des Herstellens, Inverkehrbringens und Verwendens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach § 17 des Chemikaliengesetzes

A. Zielsetzung

Ziel der Verordnung ist die Neuordnung und Ergänzung der bisher in verschiedenen Einzelverordnungen und in der Gefahrstoffverordnung enthaltenen Verbots- und Beschränkungsregelungen nach § 17 des Chemikaliengesetzes sowie die Umsetzung von EG-Richtlinien in diesem Bereich.

B. Lösung

Die Verbote des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse werden in eine neue "Chemikalien-Verbotsverordnung" übernommen. Die entsprechenden Verbote des Herstellens und Verwendens werden in der Gefahrstoffverordnung zusammengefaßt. Gleichzeitig paßt die Chemikalien-Verbotsverordnung die Beschränkungen der Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen den zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnissen an. Die bestehenden Asbestverbote werden mit dem Ziel eines abgestuften Ausstiegs aus dem Einsatz dieser krebserzeugenden Produkte erweitert.

...

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Erweiterungen der Herstellungs-, Verwendungs- und Inverkehrbringensbeschränkungen haben keine spürbare Steigerung des Verwaltungsaufwandes der Landesbehörden zur Folge. Erleichtert wird die Überwachung hinsichtlich der den Abgabevorschriften unterliegenden Stoffe und Zubereitungen.

Wegen der Ausdehnung der Aufzeichnungspflichten bei der Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, den Erweiterungen der Asbest-Verkehrsverbote sowie der Umsetzung von EG-Richtlinien zur Beschränkung von Cadmium- und bestimmten PCB-Ersatzstoffen ergeben sich in der Wirtschaft lediglich geringfügige Änderungen, so daß nur im Einzelfall Auswirkungen auf Einzelpreise zu erwarten sind, von denen nicht meßbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau ausgehen dürften (weitere Erläuterung siehe Begründung S. 4 f.).

Bundesrat

Drucksache 201/93

25.03.93

U - AS - G - K - R - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Neuordnung und Ergänzung der Verbote und Beschränkungen des Herstellens, Inverkehrbringens und Verwendens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach § 17 des Chemikaliengesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 25. März 1993

021 (321) - 235 44 - CH 17/93

An den
Präsidenten des Bundesrates

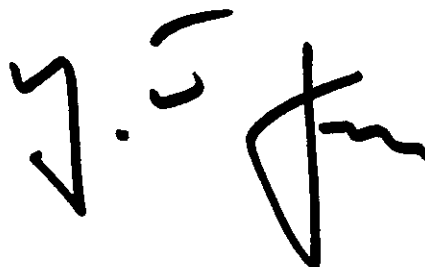
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Neuordnung und Ergänzung
der Verbote und Beschränkungen des Herstellens,
Inverkehrbringens und Verwendens gefährlicher
Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach § 17
des Chemikaliengesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a large, sweeping flourish.

Verordnung über die Neuordnung und Ergänzung
der Verbote und Beschränkungen des Herstellens,
Inverkehrbringens und Verwendens gefährlicher
Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse
nach § 17 des Chemikaliengesetzes¹

-
- 1) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:
1. Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 262 S. 201)
 2. Richtlinie 79/663/EWG des Rates vom 24. Juli 1979 zur Ergänzung des Anhangs der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 197 S. 37)
 3. Richtlinie 82/806/EWG des Rates vom 22. November 1982 zur zweiten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Benzol) (ABl. EG Nr. L 339 S. 55)
 4. Richtlinie 82/828/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 zur dritten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (PCT) (ABl. EG Nr. L 350 S. 34)
 5. Richtlinie 83/478/EWG des Rates vom 19. September 1983 zur fünften Änderung (Asbest) der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 263 S. 33)
 6. Richtlinie 85/467/EWG des Rates vom 1. Oktober 1985 zur

sechsten Änderung (PCB/PCT) der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 269 S. 56)

7. Richtlinie 85/610/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur siebten Änderung (Asbest) der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 375 S. 1)
8. Richtlinie 89/677/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur achten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 398 S. 19)
9. Richtlinie 91/173/EWG des Rates vom 21. März 1991 zur neunten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 85 S. 34)
10. Richtlinie 91/338/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 zur zehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 186 S. 59 und Nr. L 253 S. 26)
11. Richtlinie 91/339/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 zur elften Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 186 S. 64)
12. Richtlinie 91/659/EWG der Kommission vom 3. Dezember 1991 zur Anpassung des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt (Asbest) (ABl. EG Nr. L 363 S. 36)

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a und d, § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 5 und § 19 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 10 und 11 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) sowie des § 10 Abs. 3 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I. S. 1221), verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung, ChemVerbotsV)

Inhaltsübersicht

- § 1 Verbote
- § 2 Erlaubnis- und Anzeigepflicht
- § 3 Informations- und Aufzeichnungspflichten bei der Abgabe
an Dritte
- § 4 Selbstbedienungsverbot
- § 5 Sachkenntnis
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Straftaten

Anhang (zu § 1)

- Abschnitt 1 (unbesetzt)
- Abschnitt 2 Asbest
- Abschnitt 3 Formaldehyd
- Abschnitt 4 Dioxine und Furane
- Abschnitt 5 Gefährliche und krebserzeugende flüssige Stoffe
und Zubereitungen

Abschnitt 6	Benzol
Abschnitt 7	Aromatische Amine
Abschnitt 8	Bleikarbonate und -sulfate
Abschnitt 9	Quecksilberverbindungen
Abschnitt 10	Arsenverbindungen
Abschnitt 11	Zinnorganische Verbindungen
Abschnitt 12	Di- μ -oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboran
Abschnitt 13	Polychlorierte Biphenyle und Polychlorierte Terphenyle
Abschnitt 14	Vinylchlorid
Abschnitt 15	Pentachlorphenol
Abschnitt 16	Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe
Abschnitt 17	Teeröle
Abschnitt 18	Cadmium
Abschnitt 19	Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyl- dichlordiphenylmethan und Monomethyldi- bromdiphenylmethan

§ 1

Verbote

(1) Das Inverkehrbringen

1. von Stoffen und Zubereitungen, die in Spalte 1 des Anhangs bezeichnet sind, sowie
 2. von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die diese freisetzen können oder enthalten,
- ist in dem in Spalte 2 des Anhangs genannten Umfang nach Maßgabe der in Spalte 3 des Anhangs aufgeführten Ausnahmen verboten.

(2) Die Verbote gelten nicht für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse sowie für Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, die

1. zu Forschungs- und Analysezwecken oder
 2. zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung
- in den Verkehr gebracht werden, sofern in Spalte 3 des Anhangs nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Ist nach Spalte 3 des Anhangs eine Ausnahme von einer behördlichen Genehmigung abhängig, so entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Mensch und Umwelt getroffen sind und
2. eine geordnete Entsorgung gewährleistet ist.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu erlassen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht mehr vorliegen.

§ 2

Erlaubnis- und Anzeigepflicht

(1) Wer gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Stoffe oder Zubereitungen in den Verkehr bringt, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) zu kennzeichnen sind, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 erhält, wer

1. die Sachkenntnis nach § 5 nachgewiesen hat,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
3. mindestens 18 Jahre alt ist.

(3) Unternehmen erhalten für ihre Einrichtungen und Betriebe die Erlaubnis nach Absatz 1, wenn sie über Personen verfügen, die die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen. Bei Unternehmen mit mehreren Betrieben muß in jedem Betrieb eine Person nach Satz 1 vorhanden sein. Jeder Wechsel dieser Personen ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Erlaubnis kann auf einzelne gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 1 oder auf Gruppen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen beschränkt werden. Sie

kann unter Auflagen erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden.

(5) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen

1. Apotheken,
2. Hersteller, Einführer und Händler, die Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 1 nur an Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben, sowie
3. Tankstellen und sonstige Betankungseinrichtungen, soweit sie Ottokraftstoffe zum unmittelbaren Verbrauch abgeben.

(6) Wer nach Absatz 5 Nr. 2 keiner Erlaubnis bedarf, hat der zuständigen Behörde das erstmalige Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen nach Absatz 1 vor Aufnahme dieser Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist mindestens eine Person zu benennen, die die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt. Jeder Wechsel dieser Person ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(7) Eine nach früheren Rechtsvorschriften erteilte Erlaubnis, die einer Erlaubnis nach Absatz 1 entspricht, gilt im erteilten Umfang fort. Eine nach § 11 Abs. 7 oder § 45 Abs. 8 der Gefahrstoffverordnung in der bis zum 31. Oktober 1993 geltenden Fassung oder nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 14 Buchstabe g des Einigungsvertrages erstattete Anzeige gilt als Anzeige nach Absatz 6.

§ 3

**Informations- und Aufzeichnungspflichten bei
der Abgabe an Dritte**

(1) Stoffe und Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) oder C (ätzend) oder O (brandfördernd) oder F+ (hochentzündlich) oder mit dem Gefahrensymbol X_n (mindergiftig) und dem R-Satz R 40 zu kennzeichnen sind, dürfen nur abgegeben werden, wenn

1. dem Abgebenden Name und Anschrift des Erwerbers bekannt sind oder der Erwerber sich entsprechend ausgewiesen hat,
2. dem Abgebenden bekannt ist oder er sich vom Erwerber hat bestätigen lassen, daß dieser die Stoffe und Zubereitungen
 - a) als Handelsgewerbetreibender weiterveräußern oder
 - b) als Endabnehmer in erlaubter Weise verwenden will, und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Weiterveräußerung oder Verwendung bestehen,
3. der Erwerber, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, mindestens 18 Jahre alt ist,
4. der Erwerber, sofern er ein Begasungsmittel nach der Gefahrstoffverordnung erwerben will, die dort vorgeschriebene Erlaubnis vorgelegt hat, und
5. der Abgebende den Erwerber über die mit dem Verwenden des Stoffes oder der Zubereitung verbundenen Gefahren, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie über die ordnungsgemäße Entsorgung unterrichtet hat.

(2) Die Abgabe nach Absatz 1 darf nur durch eine in dem Betrieb beschäftigte Person erfolgen, die die Anforderungen nach § 2 Abs. 2 erfüllt. Dies gilt nicht für Hersteller, Einführer und Händler, soweit sie die Stoffe und Zubereitungen nur an Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben und mit der Abgabe Personen beauftragen, die zuverlässig sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens jährlich über die zu beachtenden Vorschriften belehrt werden; die Belehrung ist schriftlich zu bestätigen.

(3) Über die Abgabe der Stoffe und Zubereitungen nach § 2 Abs. 1 ist ein Abgabebuch zu führen, das Angaben über Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen, das Datum der Abgabe, den Verwendungszweck, den Namen und die Anschrift des Erwerbers und den Namen des Abgebenden enthält. Der Empfang der Stoffe und Zubereitungen ist vom Erwerber im Abgabebuch oder auf einem gesonderten Empfangsschein durch Unterschrift zu bestätigen. Das Abgabebuch ist vom Betriebsinhaber zusammen mit den Empfangsscheinen für mindestens 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Hersteller, Einführer und Händler, soweit sie die Stoffe und Zubereitungen nur an Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten abgeben und die in Absatz 3 Satz 1 aufgeführten Angaben in anderer Weise für mindestens 3 Jahre nachweisen können. Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Tankstellen und sonstige Betankungseinrichtungen, soweit sie Ottokraftstoffe zum unmittelbaren Verbrauch abgeben. Absatz 1 gilt nicht für die mit dem Gefahrensymbol C (ät-

zend) zu kennzeichnenden Reinigungsmittel in Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen, die den Anforderungen der Norm ISO 8317 (Ausgabe 1. Juli 1989) entsprechen. Die ISO-Norm ist im Beuth-Verlag, Berlin erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 4

Selbstbedienungsverbot

Stoffe und Zubereitungen nach § 3 Abs. 1 dürfen im Einzelhandel nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden. Das Selbstbedienungsverbot nach § 22 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht für die mit dem Gefahrensymbol C (ätzend) zu kennzeichnenden Reinigungsmittel in Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen, die den Anforderungen der Norm ISO 8317 (Ausgabe 1. Juli 1989) entsprechen, und nicht für Ottokraftstoffe, die an Tankstellen und sonstigen Betankungseinrichtungen zum unmittelbaren Verbrauch abgegeben werden. Die ISO-Norm ist im Beuth-Verlag, Berlin erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 5

Sachkenntnis

(1) Die erforderliche Sachkenntnis nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 hat nachgewiesen, wer

1. die von der zuständigen Behörde durchgeführte Prüfung nach Absatz 2 bestanden hat,
2. die Approbation als Apotheker besitzt,

3. die Berechtigung hat, die Berufsbezeichnung Apothekerassistent oder Pharmazieingenieur zu führen,
4. die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung pharmazeutisch-technischer Assistent oder Apothekenassistent besitzt,
5. die Abschlußprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Drogist/zur Drogistin vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1197) bestanden hat, sofern die Abschlußprüfung der Prüfung nach Absatz 2 entspricht.
6. die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin bestanden hat,
7. im Rahmen eines Hochschulstudiums ausweislich des Zeugnisses der Zwischenprüfung oder der Abschlußprüfung nach Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen eine Prüfung bestanden hat, die der Prüfung nach Absatz 2 entspricht, oder
8. nach früheren Vorschriften eine Prüfung bestanden hat, die der Prüfung nach Absatz 2 entspricht.

(2) Die Prüfung der Sachkenntnis erstreckt sich auf die allgemeinen Kenntnisse über die wesentlichen Eigenschaften der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen nach § 3 Abs. 1, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und auf die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften. Sie kann auf Gruppen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen beschränkt werden. Sie kann auch unter Berücksichtigung nachgewiesener fachlicher Vorkenntnisse auf die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften beschränkt werden. Eine Anerkennung oder ein Zeugnis nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I

S. 1752) kann als Nachweis der Sachkenntnis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln anerkannt werden, auf die § 3 Abs. 1 Anwendung findet. Über die Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(3) Der Sachkundenachweis gilt als erbracht

1. für Personen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, wenn sie der zuständigen Behörde nachgewiesen haben, daß sie die Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie 74/556/EWG des Rates vom 4. Juni 1974 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschließlich der Vermittlertätigkeiten (ABl. EG Nr. L 307 S 1), erfüllen, sowie
2. für Personen, die in einer Anzeige nach § 11 Abs. 7 der Gefahrstoffverordnung in der bis zum 31. Oktober 1993 geltenden Fassung benannt wurden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Stoffe oder Zubereitungen abgibt, ohne daß die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt sind,

3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 die in § 3 Abs. 1 bezeichneten gefährlichen Stoffe oder Zubereitungen
 - a) abgibt, ohne in dem Betrieb beschäftigt zu sein und selbst die erforderliche Sachkenntnis gemäß § 5 nachgewiesen zu haben, oder
 - b) durch eine Person abgeben läßt, die nicht in dem Betrieb beschäftigt ist oder die nicht die erforderliche Sachkenntnis gemäß § 5 nachgewiesen hat,
4. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 das Abgabebuch nicht oder nicht vollständig führt oder entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 das Abgabebuch oder die Empfangsscheine nicht aufbewahrt oder
5. entgegen § 4 Satz 1 Stoffe oder Zubereitungen im Einzelhandel durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr bringt.

§ 7

Straftaten

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 in Verbindung mit dem Anhang die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 2 Abs. 1 Stoffe oder Zubereitungen ohne Erlaubnis in den Verkehr bringt.

Anhang (zu § 1)

Spalte 1
Stoffe/Zubereitungen

CAS-Nummer

Spalte 2
Verbote

Spalte 3
Ausnahmen

Abschnitt 1: (unbesetzt)

Abschnitt 2: Asbest

1. Aktinolith	77536-66-4
2. Amosit	12172-73-5
3. Anthophyllit	77536-67-5
4. Chrysotil	12001-29-5
5. Krokydolith	12001-29-5
6. Tremolit	77536-68-6

Stoffe nach Spalte 1, Zubereitungen, die diese Stoffe mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1 % enthalten, und Erzeugnisse, die Stoffe nach Spalte 1 oder die genannten Zubereitungen enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für chrysotilhaltige Ersatzteile zum Zwecke der Instandhaltung, soweit andere geeignete asbestfreie Ersatzteile nicht auf dem Markt angeboten werden.

(2) Das Verbot nach Spalte 2 gilt bis zum ... (6 Monate nach Verkündung dieser Verordnung) nicht für Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die vor dem ... (Datum der Verkündung dieser Verordnung) hergestellt worden sind. Satz 1 gilt nicht für

1. Spielzeug,
2. Fertigerzeugnisse in Pulverform, die im Einzelhandel öffentlich verkauft werden,
3. Raucherartikel wie Tabakpfeifen, Zigaretten- oder Zigarettenspitzen,
4. katalytische Siebe und Isoliervorrichtungen, die für mit Flüssiggas betriebene Heizgeräte bestimmt oder in diese eingebaut sind,
5. Anstrichstoffe,
6. Stoffe oder Zubereitungen zum Aufsprühen oder Aufspritzen,
7. Krokydolith und krokodylithhaltige Zubereitungen und Erzeugnisse.

(3) Das Verbot nach Spalte 2 gilt bis zum 31. Dezember 1994 nicht für

Spalte 1
Stoffe/Zubereitungen

CAS-Nummer

Spalte 2
Verbote

Spalte 3
Ausnahmen

folgende chrysotilhaltige Zubereitungen und Erzeugnisse einschließlich der zu ihrer Herstellung benötigten asbesthaltigen Rohstoffe:

1. Schutzkleidung für das Hantieren mit feuerverflüssigten Massen für Temperaturen über 1000°C,
2. Kanal- und Druckrohre für den Tiefbaubereich, ausgenommen unbeschichtete Trinkwasserrohre,
3. Brunnenrohre für die Entwässerung von Braunkohletagebauen,
4. Kupplungsbeläge für Fahrzeuge und Bremsklotzsohlen für schienengebundene Fahrzeuge, soweit keine sicherheitstechnisch geeigneten asbestfreien Kupplungsbeläge oder verkehrsrechtlich zugelassenen asbestfreien Bremsklotzsohlen auf dem Markt angeboten werden,
5. duroplastische Formmassen zur Herstellung von Kommutatoren,
6. statische Dichtungen, dynamische Dichtungen, Packungen und Zylinderkopfdichtungen für Fahrzeuge und gewerbliche Anwendung,
7. Reibbeläge für gewerbliche Anwendungen und
8. poröse Massen für Acetylenflaschen. Vor dem 31. Dezember 1994 hergestellte Acetylenflaschen mit chrysotilhaltigen porösen Massen dürfen auch nach dem 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht werden, wenn eine Exposition der Arbeitnehmer ausgeschlossen ist.

(4) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für

Spalte 1
Stoffe/Zubereitungen

CAS-Nummer

Spalte 2
Verbote

Spalte 3
Ausnahmen

1. chrysotilhaltige Diaphragmen für Elektrolyseprozesse einschließlich der zu ihrer Herstellung benötigten asbesthaltigen Rohstoffe bis zum 31. Dezember 1999 und
2. asbesthaltige Rohstoffe zur Herstellung von chrysotilhaltigen Diaphragmen für die Chloralkalielektrolyse in bestehenden Anlagen bis zum 31. Dezember 2010, soweit asbestfreie Ersatzstoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nicht auf dem Markt angeboten werden oder deren Verwendung zu einer unzumutbaren Härte führt.

Abschnitt 3: Formaldehyd

Formaldehyd

50-00-0

(1) Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe (Spanplatten, Tischlerplatten, Furnierplatten und Faserplatten) dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn die durch den Holzwerkstoff verursachte Ausgleichskonzentration des Formaldehyds in der Luft eines Prüfraums $0,1 \text{ ml/m}^3$ (ppm) überschreitet. Die Ausgleichskonzentration ist nach einem Prüfverfahren zu messen, das dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Das Bundesgesundheitsamt veröffentlicht im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nach Anhörung von Sachverständigen Prüfverfahren, die diesen Anforderungen entspre-

(1) Die Verbote nach Spalte 2 Abs. 1 und 2 gelten nicht für das Inverkehrbringen zum Zwecke der thermischen Verwertung in einer nach § 6 oder § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigten oder nach § 7 des Abfallgesetzes planfestgestellten Anlage.

(2) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 1 gilt nicht für Platten, die ausschließlich zum Zwecke einer geeigneten Beschichtung in den Verkehr gebracht werden, sofern sichergestellt ist, daß sie nach der Beschichtung die in Spalte 2 Abs. 1 genannte Ausgleichskonzentration einhalten.

Spalte 1
Stoffe/Zubereitungen

CAS-Nummer

Spalte 2
Verbote

Spalte 3
Ausnahmen

chen.

(2) Möbel, die Holzwerkstoffe enthalten, die nicht den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Absatz 1 gilt jedoch auch als erfüllt, wenn die Möbel die unter Absatz 1 genannte Ausgleichskonzentration bei einer Ganzkörperprüfung einhalten.

(3) Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel mit einem Massengehalt von mehr als 0,2 % Formaldehyd dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(3) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 3 gilt nicht für Industriereiniger.

(4) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelten die Verbote nach Spalte 2 nicht für Möbel, die vor dem 31. Dezember 1991 hergestellt wurden.

Abschnitt 4: Dioxine und Furane

1. 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin (TCDD)	1746-01-6	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die insgesamt mehr als 0,005 mg/kg (ppm) der Stoffe nach Spalte 1 oder mehr als 0,002 mg/kg (ppm) des Stoffes nach Spalte 1 Nr. 1 enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für
2. 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-p-dioxin	40321-76-4		1. die Abgabe als Zwischenprodukt und
3. 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin	57653-85-7		2. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die zur Ausfuhr bestimmt sind.
4. 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo-p-dioxin	19408-74-3		
5. 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin	39227-28-6		
6. 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran (TCDF)	51207-31-9		
7. 2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran	57117-31-4		
8. 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran	57117-44-9		

Spalte 1
Stoffe/Zubereitungen

CAS-Nummer

Spalte 2
Verbote

Spalte 3
Ausnahmen

Abschnitt 5:

Gefährliche und krebserzeugende flüssige Stoffe und Zubereitungen

Flüssige Stoffe und Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung als gefährlich oder krebserzeugend einzustufen sind

Stoffe und Zubereitungen nach Spalte 1 in Dekorationsgegenständen und Spielen dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Abschnitt 6: Benzol

Benzol

71-43-2

Benzol und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,1 % oder mehr Benzol dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für

1. Treibstoffe, die zum Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt sind,
2. Stoffe und Zubereitungen, die zur Verwendung bei industriellen Verfahren in geschlossenen Systemen bestimmt sind,
3. Rohöl, Rohbenzin und Treibstoffkomponenten, die für die Herstellung der unter Nummer 1 genannten Treibstoffe bestimmt sind,
4. Stoffe und Zubereitungen, die zur Ausfuhr bestimmt sind, und
5. Lehr- und Ausbildungszwecke.

Abschnitt 7: Aromatische Amine

1. 2-Naphthylamin
und seine Salze

91-59-8

Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,1 %

Spalte 1
Stoffe/Zubereitungen

CAS-Nummer

Spalte 2
Verbote

Spalte 3
Ausnahmen

2. 4-Aminobiphenyl und seine Salze	92-67-1	oder mehr dieser Stoffe dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.
3. Benzidin und seine Salze	92-87-5	
4. 4-Nitrobiphenyl	92-93-3	

Abschnitt 8: Bleikarbonate und -sulfate

1. Wasserfreies neutrales Bleikarbonat	598-63-0
2. Bleihydrokarbonat	1319-46-6
3. Bleisulfate	7446-14-2 und 15739-80-7

Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen zur Verwendung als Farben nicht in den Verkehr gebracht werden.

Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für Farben, die zur Erhaltung oder originalgetreuen Wiederherstellung von Kunstwerken und historischen Bestandteilen oder von Einrichtungen denkmalgeschützter Gebäude bestimmt sind, wenn die Verwendung von Ersatzstoffen nicht möglich ist.

Abschnitt 9: Quecksilberverbindungen

Quecksilberverbindungen

Quecksilberverbindungen und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. als Antifoulingfarbe (Stoff oder Zubereitung zur Verhinderung des Bewuchses durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere an Schiffskörpern oder sonstigen Geräten oder Einrichtungen, die völlig oder teilweise im Wasser untergetaucht werden),
2. zum Schutz von Holz,
3. zur Imprägnierung von schweren industriellen Textilien und von zu deren Herstellung vorgese-

Spalte 1
Stoffe/Zubereitungen

CAS-Nummer

Spalte 2
Verbote

Spalte 3
Ausnahmen

- nen Garnen und
4. zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung.

Abschnitt 10: Arsenverbindungen

Arsenverbindungen

Arsenverbindungen und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. als Antifoulingfarbe,
2. zum Schutz von Holz und
3. zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung.

Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für anorganische Salze vom Typ Kupfer-Chrom-Arsen, die in Industrieanlagen im Vakuum oder unter Druck zur Imprägnierung von Holz zum Einsatz kommen.

Abschnitt 11: Zinnorganische Verbindungen

Zinnorganische
Verbindungen

Zinnorganische Verbindungen und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. als Antifoulingfarbe und
2. zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung.

Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 1 gilt nicht für Antifoulingfarbe für Schiffskörper mit einer Gesamtlänge von mehr als 25 m.

Abschnitt 12: Di- μ -oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboran

Di- μ -oxo-di-n-butylstanniohydroxyboran (DBB)

75113-37-0

Stoffe und Zubereitungen mit einem Massegehalt von 0,1 % oder mehr des

Spalte 1
Stoffe/Zubereitungen

CAS-Nummer

Spalte 2
Verbote

Spalte 3
Ausnahmen

Stoffes nach Spalte 1 dürfen nicht
in den Verkehr gebracht werden.

Abschnitt 13: Polychlorierte Biphenyle und Polychlorierte Terphenyle

1. Trichlorierte und höher
chlorierte Biphenyle
(PCB)

1336-36-3

2. Polychlorierte Terphe-
nyle (ICI)

61788 33 8

1. Stoffe nach Spalte 1,
2. Zubereitungen mit insgesamt mehr
als 50 mg/kg der Stoffe nach
Spalte 1,
3. Erzeugnisse, die Stoffe nach
Nummer 1 oder Zubereitungen nach
Nummer 2 enthalten, sowie
4. Zubereitungen und Erzeugnisse,
bei denen der Verdacht besteht,
daß sie unter Nummer 2 oder Num-
mer 3 fallen, so lange bis das
Gegenteil bewiesen ist,
dürfen nicht in den Verkehr gebracht
werden. Das Bundesministerium für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsi-
cherheit gibt im Einvernehmen mit
dem Bundesministerium für Arbeit und
Sozialordnung und dem Bundes-
ministerium für Wirtschaft analyti-
sche Verfahren für Probenahmen und
Untersuchungen von PCB- oder PCT-
haltigen Stoffen, Zubereitungen und
Erzeugnissen bekannt, die
wissenschaftlich anerkannten Prüf-
verfahren entsprechen.

(1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt
nicht für

1. die vorübergehende außerbe-
triebliche Überlassung von
Transformatoren zum ausschließ-
lichen Zweck einer erlaubten
Instandhaltung, Beförderung,
Neubefüllung oder Reinigung und
2. das Inverkehrbringen zum Zwecke
der thermischen Verwertung in
einer nach § 6 oder § 15 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
genehmigten oder nach § 7 des
Abfallgesetzes planfestgestell-
ten Anlage.

(2) Die zuständige Behörde kann für
einen Zeitraum von bis zu zwei Jah-
ren Ausnahmen von dem Verbot des
Inverkehrbringens nach Spalte 2 Nr.
1 bis 4 zulassen, sofern die Stoffe,
Zubereitungen und Erzeugnisse zum
Zweck der Verarbeitung unter chemi-
scher Umwandlung des in ihnen ent-
haltenen PCB und PCT als Ausgangs-
oder Zwischenprodukte in einer nach
§ 6 oder § 15 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes genehmigten Anlage
eingesetzt werden sollen, und die
Endprodukte nicht den Verböten nach
Spalte 2 unterliegen; dieser Zeit-
raum kann jeweils um ein Jahr ver-

Spalte 1
Stoffe/Zubereitungen

CAS-Nummer

Spalte 2
Verbote

Spalte 3
Ausnahmen

längert werden.

(3) In besonders begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde längstens für 5 Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung das Inverkehrbringen der Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach Spalte 2 Satz 1 genehmigen, wenn

1. PCB- oder PCT-haltige Hydraulikflüssigkeiten für untertägige Bergwerksanlagen gegen Hydraulikflüssigkeiten, die kein PCB oder PCT enthalten und weniger gefährlich sind als PCB oder PCT, ausgetauscht werden sollen, oder
2. PCB- oder PCT-haltige Transformatoren zum Ausgleich des normalen Schwunds der Kühlflüssigkeit mit Stoffen oder Zubereitungen die kein PCB oder PCT enthalten und weniger gefährlich sind als PCB oder PCT, wieder aufgefüllt werden sollen,

sofern sich die Geräte in gutem Betriebszustand befinden.

Abschnitt 14: Vinylchlorid

Vinylchlorid (Chlorethen) 75-01-4

Erzeugnisse, die Vinylchlorid als Treibgas für Aerosole enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Spalte 1
Stoffe/Zubereitungen

CAS-Nummer

Spalte 2
Verbote

Spalte 3
Ausnahmen

Abschnitt 15: Pentachlorphenol

1. Pentachlorphenol	87-86-5	1. Stoffe nach Spalte 1,	(1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für Holzbestandteile von Gebäuden und Möbeln sowie Textilien, die vor dem 23. Dezember 1989 mit Zubereitungen behandelt wurden, die Stoffe nach Spalte 1 enthielten. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet tritt an die Stelle des 23. Dezembers 1989 der 3. Oktober 1990.
2. Pentachlorphenol, Natriumsalz sowie die übrigen Pentachlorphenolsalze und -verbindungen	131-52-2	2. Zubereitungen mit einem Massen- gehalt von insgesamt mehr als 0,01 % der Stoffe nach Spalte 1 und	
		3. Erzeugnisse, die mit einer Zubereitung behandelt worden sind, die Stoffe nach Spalte 1 enthielt und deren von einer Behandlung erfaßten Teile mehr als 5 mg/kg (ppm) der Stoffe nach Spalte 1 enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	(2) Die Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind von einer behördlichen Genehmigung abhängig. Abweichend von § 1 Abs. 2 gilt das Verbot nach Spalte 2 auch für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse.

Abschnitt 16: Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe

1. Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff)	56-23-5	1. Stoffe nach Spalte 1,	Abweichend von § 1 Abs. 2 gilt das Verbot nach Spalte 2 auch für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse.
2. 1,1,2,2-Tetrachlorethan	79-34-5	2. Zubereitungen und Erzeugnisse, a) denen die Stoffe nach Spalte 1 als Lösungsmittel zugesetzt wurden, oder	
3. 1,1,1,2-Tetrachlorethan	630-20-6	b) mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1 % der Stoffe nach Spalte 1 auch als Verunreinigung	
4. Pentachlorethan	76-01-7	dürfen zur Verwendung durch den privaten Endverbraucher nicht in den Verkehr gebracht werden.	

Spalte 1
Stoffe/Zubereitungen

CAS-Nummer

Spalte 2
Verbote

Spalte 3
Ausnahmen

Abschnitt 17: Teeröle

Teeröle

1. Holzschutzmittel, die Teeröle oder Bestandteile aus Teerölen enthalten, und
2. Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Holz oder Holzwerkstoffen bestehen und mit Holzschutzmitteln nach Nummer 1 behandelt worden sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(1) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 1 gilt nicht für Holzschutzmittel mit einem Gehalt von

1. bis zu höchstens 5 mg/kg (ppm) Benzo(a)pyren, sofern die Holzschutzmittel
 - a) nicht an den privaten Endverbraucher in den Verkehr gebracht werden sowie
 - b) nicht in Innenräumen verwendet werden,
2. mehr als 5 mg/kg (ppm) bis zu höchstens 50 mg/kg (ppm) Benzo(a)pyren
 - a) zur Druckimprägnierung mit Schlußvakuum von Erzeugnissen aus Holz oder Holzwerkstoffen,
 - b) für andere Imprägnierungsverfahren zur Teilimprägnierung von Holzpfehlen, mit denen ein Tiefschutz gewährleistet ist, insbesondere die Einstelltränkung im Heiß-Kalt-Verfahren, wobei zum Schluß des Imprägnierungsvorganges der Gehalt an Teerölen auf der Oberfläche der Holzpfehle zu vermindern ist, oder
 - c) zur Imprägnierung von Erzeugnissen aus Holz oder Holzwerkstoffen durch andere Verfahren, bei denen ein gleich guter oder besserer Schutz von Mensch und Umwelt

Spalte 1
Stoffe/Zubereitungen

CAS-Nummer

Spalte 2
Verbote

Spalte 3
Ausnahmen

sichergestellt ist,

3. mehr als 50 mg/kg (ppm) bis zu höchstens 500 mg/kg (ppm) Benzo(a)pyren zur Druckimprägnierung mit Schlußvakuum von Bahnschwellen und Leitungsmasten.

(2) Holzschutzmittel nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dürfen zur ausschließlichen Verwendung in Staaten, die auf Grund ihrer klimatischen Bedingungen erhöhte Anforderungen an den Holzschutz stellen, in den Verkehr gebracht werden.

(3) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 gilt nicht für mit Holzschutzmitteln nach Abs. 1 Nr. 1 imprägnierte Erzeugnisse, sofern sie

1. nicht für den privaten Endverbraucher bestimmt sind und nicht durch Aufstreichen, Aufspritzen oder Tauchen behandelt wurden,
2. nicht zur Verwendung in Innenräumen bestimmt und
3. keine Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sind.

(4) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 gilt nicht für mit Holzschutzmitteln nach Abs. 1 Nr. 2 imprägnierte Erzeugnisse, sofern sie

1. nicht für Innenräume, Kinderspielplätze und sonstige mit regelmäßigem menschlichem Hautkontakt verbundene Zwecke bestimmt sowie

Spalte 1
Stoffe/Zubereitungen

CAS-Nummer

Spalte 2
Verbote

Spalte 3
Ausnahmen

2. keine Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sind.

(5) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 gilt nicht für mit Holzschutzmitteln nach Absatz 1 Nr. 3 imprägnierte

1. Bahnschwellen nur zur Verwendung innerhalb von Gleisen und
2. Leitungsmasten, die in Staaten verbracht werden, die aufgrund ihrer klimatischen Bedingungen erhöhte Anforderungen an den Holzschutz stellen.

(6) Bahnschwellen, Leitungsmasten und Pfähle, die mit Holzschutzmitteln nach Spalte 2 Nr. 1 imprägniert worden sind, dürfen erneut in den Verkehr gebracht werden, sofern

1. die letzte Imprägnierung vor mehr als 15 Jahren stattgefunden hat,
2. frische Schnittstellen dauerhaft versiegelt oder abgedeckt sind,
3. sie nicht für Innenräume, Kinderspielplätze oder sonstige mit regelmäßigem menschlichen Hautkontakt verbundene Zwecke bestimmt sind,
4. sie nicht für Zwecke des privaten Endverbrauchers bestimmt sind, und
5. sie keine Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sind.

Spalte 1
Stoffe/Zubereitungen

CAS-Nummer

Spalte 2
Verbote

Spalte 3
Ausnahmen

(7) Die Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind von einer behördlichen Genehmigung abhängig.

Abschnitt 18: Cadmium

1. Cadmium 7440-43-9
2. Cadmiumverbindungen

(1) Mit Stoffen nach Spalte 1 eingefärbte Erzeugnisse oder ihre Bestandteile, die aus

1. Polyvinylchlorid (PVC)
2. Polyurethan (PUR)
3. Polyethylen niedriger Dichte mit Ausnahme des für die Herstellung von Pigmentpräparationen ("master batch") verwendeten Polyethylens niedriger Dichte,
4. Celluloseacetat (CA),
5. Celluloseacetobutyrat (CAB),
6. Epoxydharzen,
7. Melaminformaldehydharz (MF),
8. Harnstoffformaldehyd (UF),
9. ungesättigten Polyestern (UP),
10. Polyethylenterephthalat (PET),
11. Polybutylenterephthalat (PBT),
12. Polystyrol glasklar/Standard,
13. Acrylnitrilmethylmethacrylat (AMMA),
14. vernetztem Polyethylen (VPE),
15. Polystyrol, schlagfest (SB), oder
16. Polypropylen (PP)

hergestellt wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn der Anteil der Stoffe nach Spalte 1 (Cd-Metall) 0,01 % Massengehalt des Kunststoffes übersteigt.

(2) Anstrichfarben und Lacke mit einem Massengehalt der Stoffe nach

(1) Die Verbote nach Spalte 2 Abs. 1 und 3 gelten nicht für Erzeugnisse, soweit sie aus Sicherheitsgründen mit Stoffen nach Spalte 1 gefärbt oder stabilisiert werden müssen.

(2) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 2 gilt nicht für Zubereitungen mit einem hohen Zinkanteil, sofern der Massengehalt von Stoffen nach Spalte 1 so niedrig wie möglich gehalten wird und 0,1 % nicht übersteigt.

(3) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 4 gilt nicht für

1. Erzeugnisse und deren Bestandteile, sofern die Anwendung
 - a) in der Luft- und Raumfahrt,
 - b) im Bergbau,
 - c) in der off-shore-Technik sowie
 - d) im Kernenergiebereich ein hohes Sicherheitsniveau erfordert,
2. Komponenten von Sicherheitseinrichtungen in
 - a) Straßenverkehrsmitteln,
 - b) landwirtschaftlichen Fahrzeugen,
 - c) Schienenfahrzeugen und
 - d) Schiffen sowie
3. elektrische Kontakte von Gerä-

Spalte 1
Stoffe/Zubereitungen

CAS-Nummer

Spalte 2
Verbote

Spalte 3
Ausnahmen

Spalte 1 von über 0,01 % dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(3) Folgende Erzeugnisse oder ihre Bestandteile aus Vinylchloridpolymeren und -copolymeren, die mit Stoffen nach Spalte 1 stabilisiert wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn der Anteil der Stoffe nach Spalte 1 (Cd-Metall) 0,01 % Massengehalt des Polymers übersteigt:

1. Verpackungsmaterial,
2. Bürobedarf und Schulbedarf,
3. Beschläge,
4. Bekleidung und Accessoires (einschließlich Handschuhe),
5. Boden- und Wandverkleidungen,
6. imprägnierte, bestrichene oder beschichtete Textilien,
7. Kunstleder,
8. Schallplatten,
9. Rohre und Anschlußteile,
10. Pendeltüren,
11. Innen- und Außenverkleidungen sowie Karosserieböden von Straßenverkehrsmitteln,
12. Beschichtung von im Baugewerbe oder in der Industrie verwendeten Stahlblechen und
13. Kabelisolierungen.

(4) Folgende Erzeugnisse und ihre Bestandteile, deren Oberfläche mit Stoffen nach Spalte 1 behandelt wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. Haushaltsgeräte,

ten, wenn es für deren Zuverlässigkeit erforderlich ist.

(4) Die Verbote nach Spalte 2 Abs. 1 Nr. 7 bis 16 und Abs. 2 gelten bis zum 31. Dezember 1995 nicht.

(5) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 3 gilt bis zum 30. Juni 1994 nicht.

(6) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 4 gilt bis zum 30. Juni 1995 nicht für die Erzeugnisse und deren Bestandteile nach Spalte 2 Abs. 4 Nr. 5 bis 8 und 9 Buchstaben b bis d.

Spalte 1
Stoffe/Zubereitungen

CAS-Nummer

Spalte 2
Verbote

Spalte 3
Ausnahmen

2. Möbel,
3. sanitäre Anlagen,
4. Zentralheizungen und Klimaanlage,
5. in der Materialflußtechnik eingesetzte Einrichtungen,
6. Personenkraftwagen und landwirtschaftliche Fahrzeuge,
7. Schienenfahrzeuge,
8. Schiffe,
9. Geräte und Maschinen zur Herstellung von
 - a) Erzeugnissen im Sinne der Nummern 1 bis 4,
 - b) Erzeugnissen im Sinne der Nummern 5 bis 8,
 - c) Textilien und Bekleidung,
 - d) Papier und Pappe,
 - e) Lebensmitteln sowie
10. Geräte und Maschinen für
 - a) die Landwirtschaft,
 - b) das Gefrieren und Tiefgefrieren,
 - c) Druckereien und Buchbindereien.

Abschnitt 19:

Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan, Monomethyldibromdiphenylmethan

1. Monomethyltetrachlordiphenylmethan (Ugilec 141) 76253-60-6
2. Monomethyldichlordiphenylmethan (Ugilec 121 oder 21)
3. Monomethyldibromdiphenylmethan (DBBT) 99688-47-8

1. Stoffe nach Spalte 1,
 2. Zubereitungen mit insgesamt mehr als 50 mg/kg (ppm) der Stoffe nach Spalte 1 und
 3. Erzeugnisse, die Stoffe nach Spalte 1 oder Zubereitungen nach Nummer 2 enthalten,
- dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Das Verbot nach Spalte 2 gilt für den Stoff nach Spalte 1 Nr. 1 sowie die ihn enthaltenden Zubereitungen und Erzeugnisse bis zum 18. Juni 1994 nicht.

Artikel 2

Änderung der Gefahrstoffverordnung

Die Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1991 (BGBl. I S. 1931) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 und 7 wird aufgehoben.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:
"(9) Erzeugnisse und Zubereitungen, die PCB oder PCT enthalten, sind nach Anhang I Nr. 2.8 zu kennzeichnen."
 - b) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und wird wie folgt geändert:
Die Worte "Absätze 3, 5 bis 8" werden durch die Worte "Absätze 3, 5 bis 9" ersetzt.
3. § 9 wird aufgehoben.
4. Die §§ 11 bis 13 werden aufgehoben.
5. In § 14 Abs. 3 werden die Worte "Der dritte Abschnitt gilt" durch die Worte "Die §§ 16 bis 36 gelten" ersetzt.
6. Nach § 15 wird folgender Paragraph 15a eingefügt:

"§ 15 a

Herstellungs- und Verwendungsverbote

Die Herstellung und Verwendung der nachfolgend genannten Stoffe und deren Zubereitungen sowie von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die die nachfolgend genannten Stoffe oder deren Zubereitungen freisetzen können oder enthalten, ist nach Maßgabe der in Anhang VII aufgeführten Bedingungen verboten:

1. Polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT),
2. Vinylchlorid,
3. Pentachlorphenol und seine Verbindungen,
4. Aliphatische Chorkohlenwasserstoffe,
5. Teeröle,
6. Cadmium und seine Verbindungen,
7. Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan, Monomethyldibromdiphenylmethan."

7. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
"Satz 1 gilt nicht für die in § 15 a genannten Verbote."
- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 7 angefügt:

"(4) Die zuständige Behörde kann auf Antrag für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren Ausnahmen von dem Verbot der Verwendung nach Anhang VII Nr. 1 Abs. 1 zulassen, sofern die dort genannten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse zum Zweck der Verarbeitung unter chemischer Umwandlung des in ihnen enthaltenen PCB und PCT als Ausgangs- oder Zwischenprodukte in einer nach § 6 oder § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigten Anlage eingesetzt werden sollen, die Endprodukte nicht den Verböten des Anhangs VII Nr. 1 Abs. 1 unterliegen und Gefahren für Leben oder Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt nicht entstehen können; dieser Zeitraum kann auf Antrag

jeweils um ein Jahr verlängert werden.

(5) In besonders begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag längstens für fünf Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung Ausnahmen von dem Verbot der Verwendung nach Anhang VII Nr. 1 Abs.

1 zulassen, wenn

1. PCB- oder PCT-haltige Hydraulikflüssigkeiten für untertägige Bergwerksanlagen gegen Hydraulikflüssigkeiten, die kein PCB oder PCT enthalten oder weniger gefährlich sind als PCB oder PCT, ausgetauscht werden sollen oder
 2. PCB- oder PCT-haltige Transformatoren zum Ausgleich des normalen Schwunds der Kühlflüssigkeit mit Stoffen oder Zubereitungen, die kein PCB oder PCT enthalten oder weniger gefährlich sind als PCB oder PCT, wieder aufgefüllt werden sollen,
- sofern sich die Geräte in gutem Betriebszustand befinden und Vorkehrungen getroffen worden sind, daß Gefahren für Leben oder Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt nicht entstehen können.

(6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des Anhangs VII Nr. 3 zulassen, wenn die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse

1. zur Synthese anderer Stoffe eingesetzt werden oder als Nebenprodukt anfallen,
2. zu Forschungs- und Analysezwecken verwendet werden oder
3. zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung verwendet werden,

und ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Arbeitnehmer und der Umwelt getroffen sind sowie die schadlose Abfallentsorgung gewährleistet ist,

(7) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des Anhangs VII Nr. 5.1 Abs. 1 und 2

1. für die Verwendung zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung oder
2. zu Forschungs- und Analysezwecken

zulassen, wenn ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Arbeitnehmer und der Umwelt getroffen sind."

8. § 40 wird aufgehoben.

9. § 41 Nr. 1 wird aufgehoben.

10. § 43 Nr. 1 wird durch folgende Nummer ersetzt:

"1. entgegen § 15 a in Verbindung mit Anhang VII die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse herstellt oder verwendet,"

11. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 12 und 17 werden aufgehoben.

b) Absatz 17 wird durch folgende Absätze 17 bis 19 ersetzt:

"(17) Das Verbot des Anhangs VII Nr. 1 Abs. 1 gilt nicht für das Verwenden einschließlich der innerbetrieblichen Instandhaltung der bis zum 28. Juli 1989 in den Verkehr gebrachten

1. Kondensatoren mit mehr als 1 Liter PCB-haltiger Flüssigkeit längstens bis 31. Dezember 1993,

2. Erzeugnisse nach Anhang VII Nr. 1 Abs. 1 Nr. 4 bis zu ihrer Außerbetriebnahme, längstens bis zum 31. Dezember 1999.

Die zuständige Behörde kann die Frist nach Satz 1 Nr. 2 für einen begrenzten Zeitraum verlängern, soweit eine gesicherte Entsorgung nicht gewährleistet ist.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag die Frist nach Satz 2 aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck der Verordnung nicht gefährdet wird.

(18) Abweichend von Anhang IV Nr. 5.1 Abs. 1 dürfen die dort genannten Erzeugnisse, die bis zum 1. April 1992 in den Verkehr gebracht worden sind, weiter verwendet werden.

(19) Das Verbot nach Anhang VII Nr. 7 gilt für Monomethyltetrachlordiphenylmethan (Ugilec 141) sowie die diesen Stoff enthaltenden Zubereitungen und Erzeugnisse bis zum 18. Juni 1994 nicht. Dieses Verbot gilt für Monomethyltetrachlordiphenylmethan (Ugilec 141) in am 18. Juni 1994 bereits in Betrieb befindlichen Anlagen bis zum 31. Dezember 1996 nicht."

12. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe "5" durch die Angabe "5a" ersetzt.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a angefügt:
"(5a) Die folgenden Vorschriften des Anhanges VII treten in Kraft:

1. Nummer 6.1 Abs. 1 Nr. 7 bis 16 und Abs. 2 am 1. Januar 1996,
2. Nummer 6.2 Abs. 1 am 1. Juli 1994 sowie
3. Nummer 6.3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben f bis l am 1. Juli 1995."

13. Anhang I wird wie folgt geändert:

- a) An die Überschrift der Nummer 2 werden die Worte "und Erzeugnisse" angefügt.
- b) Nach Nr. 2.7.2 wird folgende Nummer angefügt:
 - "2.8 Erzeugnisse, die PCB oder PCT enthalten
 - 2.8.1 Erzeugnisse nach Anhang VII Nr. 1 Abs. 1 Nr. 4 mit einem Inhalt von mehr als 5 Litern PCB-haltiger Flüssigkeit sind durch ein leicht erkennbar angebrachtes Warnschild nach DIN 825 Teil 1 (Ausgabe Juli 1983), mit dem Buchstaben PCB zu kennzeichnen. Die DIN-Norm ist im Beuth-Verlag GmbH, Berlin erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Das Schild soll mindestens die Abmessungen 148 x 297 mm haben und aus emailliertem Stahlblech bestehen. Es soll auf gelbem oder weißem Grund schwarze Buchstaben tragen und schwarz umrandet sein. Die Buchstabenhöhe soll 80 mm und die Buchstabenbreite 15 mm betragen.
 - 2.8.2 Bilden mehrere Erzeugnisse aufgrund ihres engen räumlichen Zusammenhangs eine Gruppe mit einem Gesamtinhalt von mehr als 5 Liter PCB-haltiger Flüssigkeit, gilt Nummer 2.8.1 für diese Gruppe entsprechend.

- 2.8.3 Sind PCB-haltige Erzeugnisse in einem besonderen Betriebsraum untergebracht, ist auch dieser an den Zugängen gemäß Nr. 2.8.1 zu kennzeichnen.
- 2.8.4 Wird ein Transformator, der nach Nummer 2.8.1 zu kennzeichnen ist, nach Anhang VII Nr. 1 Abs. 2 Nr. 6 oder Abs. 3 durch Austausch der Isolierflüssigkeit behandelt, so ist die Kennzeichnung nach Nummer 2.8.1 so lange beizubehalten, bis der Kennzeichnungspflichtige durch eine Messung nach Anhang VII Nr. 1 Abs. 2 Nr. 6 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 5 festgestellt hat, daß die PCB-Konzentration der Isolierflüssigkeit den Grenzwert nach Anhang VII Nr. 1 Abs. 1 Nr. 3 nicht überschreitet. Der Transformator ist danach dauerhaft und deutlich mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
"PCB-haltige Isolierflüssigkeit ausgetauscht am ... (Datum).
Ergebnis der Kontrolluntersuchung vom ... (Datum): Isolierflüssigkeit enthält ... mg/kg."

14. Anhang VI wird wie folgt geändert:

- a) In den Erläuterungen zur Stoffliste werden die Worte "In Spalte 9 durch das Wort ,ja', das bei der Abgabe dieser Stoffe und Zubereitungen in § 12 Abs. 2 zu beachten ist" gestrichen.
- b) Spalte 9 wird aufgehoben.

15. Nach Anhang VI wird folgender Anhang VII angefügt:

"Herstellungs- und Verwendungsverbote

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT)
- Nr. 2 Vinylchlorid
- Nr. 3 Pentachlorphenol und seine Verbindungen
- Nr. 4 Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe
- Nr. 5 Teeröle
- Nr. 6 Cadmium und seine Verbindungen
- Nr. 7 Monomethyltetrachlordiphenylmethan,
Monomethyldichlordiphenylmethan, Monomethyldibromdiphenylmethan

1. Polychlorierte Biphenyle, polychlorierte Terphenyle

(1) Folgende Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse dürfen nicht gewerbsmäßig, im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen oder unter Beschäftigung von Arbeitnehmern hergestellt oder verwendet werden:

1. Trichlorierte und höher chlorierte Biphenyle (PCB),
2. Polychlorierte Terphenyle (PCT),
3. Zubereitungen mit insgesamt mehr als 50 mg/kg (ppm) PCB oder PCT,
4. Erzeugnisse, die Stoffe nach Nummer 1 oder 2 oder Zubereitungen nach Nummer 3 enthalten,
5. Zubereitungen und Erzeugnisse, bei denen der Verdacht besteht, daß sie unter Nummer 3 oder 4 fallen, so lange, bis das Gegenteil bewiesen ist.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für

1. die Verwendung zum Zweck der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung oder der thermischen Verwertung in einer nach § 6 oder § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigten oder nach § 7 des Abfallgesetzes planfestgestellten Anlage,
2. die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe und Zubereitungen,
3. die vorübergehende außerbetriebliche Überlassung von Transformatoren zum ausschließlichen Zweck einer erlaubten Instandhaltung, Beförderung oder Neubefüllung,
4. die Herstellung und die Verwendung zu Forschungs- oder Analysezwecken,
5. das Mischen gleicher Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse nach Absatz 1, sofern es nicht dem Wiederauffüllen von Erzeugnissen dient, die PCB oder PCT enthalten,

6. das einmalige Neubefüllen von PCB- oder PCT-kontaminierten Transformatoren mit Isolierflüssigkeiten, die kein PCB oder PCT enthalten, wenn

- a) die PCB-Konzentration der auszutauschenden Isolierflüssigkeit einen Wert von 2000 mg/kg (ppm) nicht überschreitet und
- b) die PCB-Konzentration der Isolierflüssigkeit nach der Neubefüllung auch nach einer Betriebszeit von 6 Monaten den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Grenzwert nicht überschreiten wird; nach Ablauf dieses Zeitraumes hat der Betreiber die Einhaltung des Grenzwertes nach Absatz 1 Nr. 3 durch eine Messung der PCB-Konzentration der Isolierflüssigkeit zu überprüfen.

(3) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für die Reinigung und anschließende Neubefüllung von Transformatoren, die Isolierflüssigkeiten mit mehr als 1000 mg/kg PCB enthalten, wenn

1. die PCB-Konzentration der Isolierflüssigkeit nach Beendigung des Reinigungsprozesses, der einmaligen Neubefüllung mit Isolierflüssigkeiten, die kein PCB oder PCT enthalten, und erforderlichenfalls einer Nachreinigung ohne Neubefüllung den Grenzwert nach Abs. 1 Nr. 3 dauerhaft nicht überschreiten wird,
2. die insgesamt bei der Entleerung und Reinigung anfallende Menge flüssiger Abfälle das 1,2-fache der maximal zulässigen Füllstandsmenge des Transformators nicht überschreitet,

3. die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle sichergestellt ist,
4. die bei Außerbetriebnahme des gereinigten Transformators anfallende Isolierflüssigkeit ordnungsgemäß verwertet wird, und
5. Gefahren für Leben und Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt nicht zu besorgen sind.

Der Betreiber des Transformators hat die Reinigung nach Satz 1 der zuständigen Behörde sechs Wochen vor Beginn anzuzeigen sowie mitzuteilen, wer die Reinigung durchführt, welches Verfahren dabei angewendet wird und welcher zeitliche Ablauf vorgesehen ist. Die Reinigung darf nur von einem behördlich anerkannten Betrieb durchgeführt werden. Das angewandte Reinigungsverfahren ist auch im Verfahren zur Anerkennung des Betriebes darzulegen. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betriebes und die Eignung des Reinigungsverfahrens bestehen. Nach Abschluß der Maßnahme ist die dauerhafte Einhaltung des Grenzwertes nach Absatz 1 Nr. 3 durch Vorlage der Ergebnisse einer Messung der PCB-Konzentration in der Isolierflüssigkeit der zuständigen Behörde nachzuweisen, die nach einer Betriebszeit von einem Jahr nach der Neubefüllung oder von 6 Monaten nach einer abschließenden Nachreinigung durchzuführen ist. Anschließend hat der Betreiber die PCB-Konzentration in der Isolierflüssigkeit des Transformators nach vier Jahren zu messen und das Meßergebnis der zuständigen Behörde mitzuteilen.

2. Vinylchlorid

Erzeugnisse, die Vinylchlorid (Chlorethan) als Treibgas für Aerosole enthalten, dürfen nicht gewerbsmäßig, im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen oder unter Beschäftigung von Arbeitnehmern hergestellt oder verwendet werden. Ausgenommen von dem Verbot nach Satz 1 sind

1. die Herstellung und die Verwendung zu Forschungs- und Analysezwecken,
2. die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe und Zubereitungen sowie
3. die Verwendung zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung.

3. Pentachlorphenol und seine Verbindungen

(1) Folgende Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse dürfen nicht gewerbsmäßig, im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen oder unter Beschäftigung von Arbeitnehmern hergestellt oder verwendet werden:

1. Pentachlorphenol,
2. Pentachlorphenolnatrium sowie die übrigen Pentachlorphenol-salze und -verbindungen,
3. Zubereitungen mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,01 vom Hundert der in den Nummern 1 und 2 genannten Stoffe sowie
4. Erzeugnisse, die mit einer Zubereitung behandelt worden sind, die Stoffe nach Nummer 1 oder 2 enthielt, und deren von einer Behandlung erfaßten Teile mehr als 5 mg/kg (ppm) der Stoffe nach Nummer 1 oder 2 enthalten.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Holzbestandteile von Gebäuden und Möbeln sowie für Textilien, die vor dem 23. Dezember 1989 mit Zubereitungen behandelt wurden, die Stoffe nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 enthielten. In dem in Artikel 3 des des Einigungsvertrages genannten Gebiet tritt an die Stelle des 23. Dezember 1989 der 3. Oktober 1990.

4. Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe

(1) Die Verwendung von

1. Tetrachlormethan, 1,1,2,2-Tetrachlorethan, 1,1,1,2-Tetrachlorethan oder Pentachlorethan,
 2. Zubereitungen und Erzeugnissen, denen die Stoffe nach Nummer 1 als Lösungsmittel zugesetzt wurden, oder
 3. Zubereitungen und Erzeugnissen, die insgesamt mehr als 0,1 vom Hundert der Stoffe nach Nummer 1 auch als Verunreinigung enthalten,
- in nicht gewerblich genutzten Räumen ist verboten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Forschungs- und Analysezwecke sowie die Verwendung zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung.

5. Teeröle

5.1 Verbote

(1) Holzschutzmittel, die Teeröle oder Bestandteile von Teerölen enthalten, dürfen nicht hergestellt oder verwendet werden.

(2) Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Holz und Holzwerkstoffen bestehen und mit den in Absatz 1 genannten Holzschutzmitteln behandelt worden sind, dürfen nicht verwendet werden.

5.2 Ausnahmen bei Holzschutzmitteln

(1) Das Verbot nach Nummer 5.1 Abs. 1 gilt nicht für das Herstellen und Verwenden in geschlossenen Anlagen von Holzschutzmitteln mit einem Gehalt von

1. bis zu höchstens 5 mg/kg (ppm) Benzo(a)pyren, sofern sie
 - a) nicht an den privaten Endverbraucher in den Verkehr gebracht werden sowie
 - b) nicht in Innenräumen verwendet werden,
2. mehr als 5 mg/kg (ppm) bis zu höchstens 50 mg/kg (ppm) Benzo(a)pyren
 - a) zur Druckimprägnierung mit Schlußvakuum von Erzeugnissen aus Holz oder Holzwerkstoffen,
 - b) zu anderen Imprägnierungsverfahren zur Teilimprägnierung von Holzpfehlern, mit denen ein Tiefschutz gewährleistet ist, insbesondere die Einstelltränkung im Heiß-Kalt-Verfahren, wobei zum Schluß des Imprägnierungsvorganges der

Gehalt an Teerölen auf der Oberfläche der Holzpfähle zu vermindern ist, oder

- c) zur Imprägnierung von Erzeugnissen aus Holz oder Holzwerkstoffen durch andere Verfahren, bei denen ein gleich guter oder besserer Schutz von Mensch und Umwelt sichergestellt ist,

- 3. mehr als 50 mg/kg (ppm) bis zu höchstens 500 mg/kg (ppm) Benzo(a)pyren nur zur Druckimprägnierung mit Schlußvakuum von Bahnschwellen und Leitungsmasten.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Holzschutzmittel dürfen ferner zur ausschließlichen Verwendung in Staaten, die aufgrund ihrer klimatischen Bedingungen erhöhte Anforderungen an den Holzschutz stellen, hergestellt werden.

5.3 Ausnahme bei Erzeugnissen

(1) Das Verbot nach Nummer 5.1 Abs. 2 gilt nicht für mit Holzschutzmitteln nach Nummer 5.2 Abs. 1 Nr. 1 imprägnierte Erzeugnisse, wenn sie

- 1. nicht für die privaten Endverbraucher bestimmt sind und nicht durch Aufstreichen, Aufspritzen oder Tauchen behandelt wurden,
- 2. nicht zur Verwendung in Innenräumen bestimmt sind, und
- 3. keine Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sind.

(2) Das Verbot nach Nummer 5.1 Abs. 2 gilt nicht für mit Holzschutzmitteln nach Nummer 5.2 Abs. 1 Nr. 2 imprägnierte Erzeugnisse, wenn sie nicht für

1. Innenräume, Kinderspielplätze oder sonstige mit regelmäßigem menschlichen Hautkontakt verbundene Zwecke bestimmt sind und
2. keine Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sind.

(3) Abweichend von Nummer 5.1 Abs. 2 dürfen Bahnschwellen, Leitungsmasten und Pfähle, die mit Holzschutzmitteln nach Nummer 5.1 Abs. 1 imprägniert worden sind, erneut verwendet werden, wenn

1. die letzte Imprägnierung vor mehr als 15 Jahren stattgefunden hat,
2. frische Schnittstellen dauerhaft versiegelt oder abgedeckt sind,
3. sie nicht für Innenräume, für Kinderspielplätze oder für sonstige mit regelmäßigem menschlichen Hautkontakt verbundene Zwecke bestimmt sind,
4. sie nicht für Zwecke des privaten Endverbrauchers bestimmt sind und
5. sie keine Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sind.

6. Cadmium und seine Verbindungen

6.1 Verwendungsverbote für Cadmium und seine Verbindungen zur Einfärbung

(1) Cadmium und Cadmiumverbindungen dürfen nicht zum Einfärben von Erzeugnissen oder ihrer Bestandteile, die aus den nachste-

henden Stoffen und Zubereitungen hergestellt wurden, verwendet werden:

1. Polyvinylchlorid (PVC),
2. Polyurethan (PUR),
3. Polyethylen niedriger Dichte mit Ausnahme des für die Herstellung von Pigmentpräparationen ("master batch") verwendeten Polyethylens niedriger Dichte,
4. Celluloseacetat (CA),
5. Celluloseacetobutyrat (CAB),
6. Epoxydharze,
7. Melaminformaldehydharz (MF),
8. Harnstoffformaldehyd (UF),
9. ungesättigte Polyester (UP),
10. Polyethylenterephthalat (PET),
11. Polybutylenterephthalat (PBT),
12. Polystrol glasklar/Standard,
13. Acrylnitrilmethylmethacrylat (AMMA),
14. vernetztes Polyethylen (VPE),
15. Polystyrol, schlagfest (SB) und
16. Polypropylen (PP).

Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für Erzeugnisse, soweit sie aus Sicherheitsgründen mit Cadmium oder Cadmiumverbindungen gefärbt werden müssen.

(2) Anstrichfarben und Lacke mit einem Massengehalt an Cadmium oder Cadmiumverbindungen von über 0,01 % dürfen nicht verwendet werden. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für Zubereitungen mit hohem Zinkanteil, sofern der Massengehalt von Cadmium oder Cadmiumverbindungen so niedrig wie möglich gehalten wird und 0,1 % nicht übersteigt.

(3) Die Verbote nach Absatz 1 und 2 gelten nicht für Forschungs- und Analysezwecke sowie die ordnungsgemäße Abfallentsorgung.

6.2 Verwendungsverbote für Cadmium und seine Verbindungen als Stabilisierungsmittel

(1) Cadmium und seine Verbindungen dürfen nicht als Stabilisierungsmittel in den nachstehend aufgeführten Erzeugnissen aus Vinylchloridpolymeren und -copolymeren verwendet werden:

1. Verpackungsmaterial,
2. Bürobedarf und Schulbedarf,
3. Beschläge,
4. Bekleidung und Accessoires (einschl. Handschuhe),
5. Boden- und Wandverkleidungen,
6. imprägnierte, bestrichene oder beschichtete Textilien,
7. Kunstleder,
8. Schallplatten,
9. Rohre und Anschlußteile,
10. Pendeltüren,
11. Innen- und Außenverkleidungen sowie Karosserieböden von Straßenverkehrsmitteln,
12. Beschichtung von im Baugewerbe oder in der Industrie verwendeten Stahlblechen sowie
13. Kabelisolierungen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für

1. Erzeugnisse, die aus Sicherheitsgründen mit Cadmium oder Cadmiumverbindungen stabilisiert sein müssen,
2. Forschungs- und Analysezwecke sowie
3. die ordnungsgemäße Abfallentsorgung.

6.3 Verwendungsverbote für Cadmium und seine Verbindungen
zur Cadmierung

(1) Cadmium und seine Verbindungen dürfen nicht zur Oberflächenbehandlung von Geräten und Maschinen

1. für die Landwirtschaft,
2. für das Gefrieren und Tiefgefrieren,
3. für Druckereien und Buchbindereien sowie
4. zur Herstellung von
 - a) Lebensmitteln,
 - b) Haushaltsgeräten,
 - c) Möbeln,
 - d) sanitären Anlagen,
 - e) Zentralheizungen und Klimaanlage,
 - f) Papier und Pappe,
 - g) Textilien und Bekleidung,
 - h) in der Materialflußtechnik eingesetzten Einrichtungen,
 - i) Personenkraftwagen und landwirtschaftlichen Fahrzeugen,
 - k) Schienenfahrzeugen und
 - l) Schiffen

verwendet werden. Das Verbot gilt auch für Bestandteile dieser Geräte und Maschinen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Erzeugnisse und deren Bestandteile, sofern die Anwendung
 - a) in der Luft- und Raumfahrt,
 - b) im Bergbau,
 - c) in der off-shore-Technik oder
 - d) im Kernenergiebereichein hohes Sicherheitsniveau erfordert,

2. Komponenten von Sicherheitseinrichtungen in
 - a) Straßenverkehrsmitteln,
 - b) landwirtschaftlichen Fahrzeugen,
 - c) Schienenfahrzeugen und
 - d) Schiffen,
3. elektrische Kontakte von Geräten, wenn es für deren Zuverlässigkeit erforderlich ist,
4. Forschungs- und Analysezwecke sowie
5. die ordnungsgemäße Abfallentsorgung.

7. Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan, Monomethyldibromdiphenylmethan

1. Monomethyltetrachlordiphenylmethan (Ugilec 141), Monomethyldichlordiphenylmethan (Ugilec 121 oder 21) und Monomethyldibromdiphenylmethan (DBBT),
 2. Zubereitungen mit insgesamt mehr als 50 mg/kg (ppm) der Stoffe nach Nummer 1 und
 3. Erzeugnisse, die Stoffe nach Nummer 1 oder Zubereitungen nach Nummer 2 enthalten,
- dürfen nicht verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Forschungs- und Analysezwecke sowie die ordnungsgemäße Abfallentsorgung."

Artikel 3

Änderung der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752) werden nach den Worten "§ 13 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)" die Worte "in der bis zum 31. Oktober 1993 gültigen Fassung oder eine Prüfung nach § 5 Abs. 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung" eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 §§ 2 bis 6, § 7 Nr. 2, Artikel 2 Nr. 4, Nr. 14 und Artikel 3 dieser Verordnung treten am 1. November 1993 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung vom 18. Juli 1989 (BGBl. I S. 1482);
2. die Pentachlorphenolverbotsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2235);
3. die 1. Chloraliphatenverordnung vom 30. April 1991 (BGBl. I. S. 1059);
4. die Teerölverordnung vom 27. Mai 1991 (BGBl. I S. 1195).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeines

Ziel der Verordnung ist die Neuordnung und Ergänzung der bisher in verschiedenen Einzelverordnungen und in der Gefahrstoffverordnung enthaltenen Verbots- und Beschränkungsregelungen nach § 17 des Chemikaliengesetzes.

Die Verbote des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die überwiegend dem allgemeinen Gesundheitsschutz und dem Umweltschutz dienen, werden in eine neue "Chemikalien-Verbotsverordnung" übernommen. Die entsprechenden Verbote des Herstellens und Verwendens, die überwiegend dem Arbeitsschutz dienen, werden in der Gefahrstoffverordnung zusammengefaßt. Gleichzeitig paßt die Chemikalien-Verbotsverordnung die ebenfalls auf § 17 des Chemikaliengesetzes gestützten Beschränkungen des Inverkehrbringens bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen nach den §§ 11 bis 13 der Gefahrstoffverordnung, die 1986 das frühere Giftrecht der Länder abgelöst haben, den zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnissen an. Ferner werden zwei EG-Richtlinien erstmals umgesetzt und die bestehenden Asbestverbote erweitert.

Die neue rechtliche Konzeption der Verbote und Beschränkungen verwirklicht eine für Vollzug und Akzeptanz der chemikalienrechtlichen Vorschriften bedeutsame Abgrenzung einerseits der Umgangs-, d.h. Herstellungs- und Verwendungsvorschriften, sowie andererseits der Inverkehrbringensregelungen.

Zugleich wird die heute bestehende Zersplitterung auf fünf verschiedene Einzelverordnungen beseitigt und die rechtssystematische Grundlage für Fortentwicklungen in diesem Bereich gelegt. Die Bundesregierung greift damit den Grundgedanken der Entschließung des Bundesrates vom 22. März 1991 auf, in der die Bundesregierung gebeten wird, die bisherige Praxis einer Vielzahl von Einzelverordnungen aufzugeben und Beschränkungsregelungen in einer Gesamtverordnung zu konzentrieren (BR-Drs. 18/91, S. 14 f.).

Grundzüge der Neuregelung:

1. Artikel 1 enthält die neue Chemikalien-Verbotsverordnung. § 1 der Verordnung löst i.V.m. dem Anhang die bisher in § 9 der Gefahrstoffverordnung enthaltenen Regelungen über Asbest, Formaldehyd, Dioxine und Furane und andere gefährliche Stoffe und Zubereitungen sowie die Verbote des Inverkehrbringens der PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung, Pentachlorphenolverbotsverordnung, 1. Chloraliphatenverordnung und Teerölverordnung im wesentlichen ohne inhaltliche Änderungen ab. Mit Ausnahme der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 6. Mai 1991, die wegen ihrer unterschiedlichen Struktur, der zahlreichen Übergangsbestimmungen und abgestuften Inkrafttretensregelungen nicht übernommen werden konnte, sind damit alle stoffbezogenen Inverkehrbringensverbote in einem einheitlichen Regelwerk zusammengefaßt.

2. Artikel 2 der Verordnung ergänzt die Gefahrstoffverordnung, um die stoffbezogenen Umgangsverbote, die bisher in Einzelverordnungen geregelt waren. Diese in der PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung, der Pentachlorphenolverbotsverordnung, der Teerölverordnung und der 1. Chloraliphatenverordnung enthaltenen Vorschriften werden nunmehr im neuen Anhang VII der Gefahrstoffverordnung zusammengefaßt, der in seiner Struktur der hergebrachten Regelungstechnik der Gefahrstoffverordnung entspricht. Auch die Umsetzung der 10. und 11. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG (Cadmium und PCB-Ersatzstoffe) erfolgt bezüglich der Verwendungsverbote im neuen Anhang VII der Gefahrstoffverordnung.
3. In den §§ 2 bis 5 der Chemikalien-Verbotsverordnung (Artikel 1) werden die bislang in den §§ 11 bis 13 sowie 24 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung enthaltenen Vorschriften über die Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (das sog. "Giftrecht") in die Chemikalien-Verbotsverordnung übernommen.

Da sich die Abgabevorschriften der Gefahrstoffverordnung in der Vergangenheit teilweise als nicht ausreichend erwiesen haben, einen effektiven Schutz vor mißbräuchlicher Verwendung zu gewährleisten, erfolgen in diesem Bereich materielle Veränderungen. Die Sorgfaltspflichten des Abgebenden werden konkretisiert sowie bußgeldbewehrt und die bereits bestehenden Aufzeichnungspflichten auf die dem Einzelhandel vorgeschalteten Inverkehrbringungsstufen ausgedehnt. Außerdem knüpfen Erlaubnispflicht und Abgabevorschriften jetzt ausschließlich an bestimmte Gefahrenkennzeichnungen an. Die bisher in § 12 Abs. 2 Fall 2 i.V.m. Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung enthaltene Regelung über den Beauftragten im Bereich des Einzelhandels wird aufgegeben.

Umsetzung von EG-Richtlinien

Die Verordnung setzt zahlreiche EG-Richtlinien um, die der Vollständigkeit halber sämtlich - auch soweit sie durch von der Verordnung abgelöste Vorschriften erstmals umgesetzt wurden - in der Eingangsfußnote der Verordnung zitiert sind. Sämtliche aufgeführten Richtlinien werden durch Artikel 1 dieser Verordnung hinsichtlich der Beschränkungen des Inverkehrbringens und die unter den Nummern 1, 4, 6 und 9 bis 11 genannten Richtlinien durch Artikel 2 hinsichtlich der Beschränkungen des Verwendens umgesetzt. Diese Verordnung setzt erstmals die unter den Nummern 10 und 11 genannten Richtlinien um. Die unter den Nummern 1 bis 9 aufgeführten Richtlinien wurden erstmals durch die Gefahrstoffverordnung, die 10. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung, die Pentachlorphenolverbotsverordnung und Verordnungen aufgrund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes umgesetzt.

Preiswirkungen, Kosten

Wegen der Ausdehnung der Aufzeichnungspflichten bei der Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen entstehen der Wirtschaft durch eine stärkere Selbstkontrolle im Chemikalienhandel gemessen an den Gesamtkosten nur geringfügige Mehrkosten, die in Einzelfällen tendenziell preiserhöhend wirken können; vom Umfang der möglichen Erhöhungen ist aber nicht zu erwarten, daß sich hieraus meßbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau ergeben werden.

Mit den Erweiterungen der Asbest-Verkehrsverbote (Anhang Abschnitt 2 ChemVerbotsV) werden die bereits durch das Expositionsverbot von Arbeitnehmern gegenüber Asbestfeinstaub (Anhang II Nr.1.2.3.2 Abs. 1 GefStoffV) faktisch in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Herstellungs- und Verwendungsbe-

schränkungen auf entsprechende Verbote für das Inverkehrbringen ausgeweitet. Die bisherigen Ausnahme- und Übergangsregelungen vom Expositionsverbot gegenüber Asbestfeinstaub (§ 45 Abs. 13 GefStoffV) werden entsprechend übernommen. Da sich somit in der Wirtschaft für die von der Gefahrstoffverordnung bereits geregelten Fälle lediglich geringfügige Änderungen ergeben, sind nur im Einzelfall Auswirkungen auf Einzelpreise zu erwarten, von denen nicht meßbare Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau, aber keine Auswirkungen auf das Preisniveau ausgehen dürften.

Die Umsetzung der EG-Richtlinien zur Beschränkung von Cadmium- und bestimmten PCB-Ersatzstoffen (Anhang Abschnitt 18 und 19 ChemVerbotsV, Anhang VII Nr. 6 und 7 GefStoffV) kann im Einzelfall zu zusätzlichen Kosten in den Unternehmen führen, wenn teurere Ersatzstoffe oder -verfahren eingesetzt werden müssen, so daß Preissteigerungen nicht ausgeschlossen sind. Das Ausmaß dieser möglichen Preissteigerungen dürfte jedoch nicht zuletzt wegen der differenzierten Übergangsregelungen so begrenzt sein, daß meßbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sind.

Die übrigen Regelungen der Verordnung sind rechtstechnischer Natur und haben gegenüber dem geltenden Recht keine kostenmäßigen Mehrbelastungen für die Wirtschaft zur Folge, so daß davon keine preislichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Bund und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die Überwachung nach § 21 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes den Landesbehörden obliegt. Aufgrund der Erweiterungen der Herstellungs-, Verwendungs- und Inverkehrbringensbeschränkungen auf bestimmte Produkte, die Cadmium, Ugilec 141, Ugilec 121 oder DBBT enthalten, kann den Ländern in geringem Umfang zusätzlicher Überwachungsaufwand entstehen, der jedoch aus den Haushaltsmitteln für die bisherige Überwachungstätigkeit abgedeckt werden kann. Diese

Erweiterungen der bisherigen Beschränkungen werden durch die Richtlinien 91/338/EWG und 91/339/EWG vorgeschrieben. Die Ausweitung der Asbestverbote hat keine spürbare Steigerung des Verwaltungsaufwandes zur Folge, da insoweit bereits zu überwachende Expositionsverbote bestanden. Auch diese Verbote beinhalten zum Teil die Umsetzung einer EG-Richtlinie (91/659/EWG). Durch die oben genannte Erweiterung und Präzisierung der bußgeldbewehrten Sorgfalts- und Aufzeichnungspflichten bei der Abgabe bestimmter gefährlicher Chemikalien wird wegen der stärkeren Selbstkontrolle des Chemikalienhandels der Überwachungsaufwand der Behörden nicht erhöht. Erleichtert wird die Überwachung hinsichtlich der den Abgabevorschriften unterliegenden Stoffe und Zubereitungen, die nunmehr allein aufgrund ihrer Kennzeichnung zu erkennen sind.

Von der möglichen geringfügigen Steigerung des Überwachungsaufwandes der Landesbehörden im Zusammenhang mit den Regelungen zu Cadmium, Ugilec 141, Ugilec 121 und DBBT sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten, da der Mehraufwand wie erwähnt aus den Haushaltsmitteln für die bisherige Überwachungstätigkeit abgedeckt werden kann.

B. Zu den Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu § 1

§ 1 Abs. 1 der neuen Chemikalien-Verbotsverordnung enthält in Verbindung mit den Spalten 1 und 2 des Anhangs die Verbote des Inverkehrbringens aus § 9 der Gefahrstoffverordnung, der PCB-PCT-, VC-Verbots-Verordnung, der PCP-, der 1. Chloraliphaten-

und der Teerölverordnung sowie die Umsetzung der 10. (Cadmium) und 11. (PCB-Ersatzstoffe) Änderung der Richtlinie 76/769/EWG für den Bereich des Inverkehrbringens.

Welche Stoffe und Zubereitungen von einem Verbot umfaßt werden, ergibt sich aus Spalte 1 des Anhangs. Der Beschränkungsumfang ist jeweils in Spalte 2 angegeben. § 1 Nr. 2 gewährleistet in Übereinstimmung mit der Ermächtigungsnorm des § 17 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes, daß ggf. auch Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse einem Verbot unterstellt werden können, die bestimmte Stoffe oder Zubereitungen freisetzen. Ausnahmeregelungen ergeben sich aus Spalte 3. Dort befinden sich auch die Übergangsvorschriften aus § 45 der Gefahrstoffverordnung, den weiteren Verordnungen und dem Einigungsvertrag, soweit sie nicht bereits durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind.

Zur Entlastung des Anhangs werden mit § 1 Abs. 2 generelle Ausnahmen in den Paragraphenteil übernommen. Läßt das bisherige Recht eine der in Absatz 2 genannten Ausnahmen im Einzelfall nicht oder nicht in vollem Umfang zu, finden sich in Spalte 3 entsprechende Einschränkungen, um das geltende Recht nicht zu verändern (Abschn. 15 Spalte 3 Abs. 2, Abschn. 16 Spalte 3 und Abschn. 17 Spalte 3 Abs. 7).

Die Forschungs- und Analyseausnahme in § 2 Abs. 2 Nr. 1 harmonisiert die bisher uneinheitlichen Formulierungen für den gleichen Regelungsbereich. Bei Asbest, Formaldehyd, Bleikarbonaten und -sulfaten, Quecksilber-, Arsen- und zinnorganischen Verbindungen sind bisher keine Forschungsausnahmen vorgesehen. Zur Angleichung an die Richtlinie 76/769/EWG werden nunmehr auch diese Stoffe von dem einheitlichen Ausnahmetatbestand erfaßt.

Die Regelung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist erforderlich, um die Erfüllung der Entsorgungsverpflichtungen auch zu ermöglichen, wenn

die jeweiligen Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse dieser Verordnung unterfallen. Die Ausnahme läßt das Inverkehrbringen ausschließlich im Rahmen der begrenzten Zweckbindung zu. Sobald ein Produkt wieder in den Wirtschaftskreislauf eingeführt werden soll, sind die Vorschriften der Verordnung zu beachten.

Ausnahmen für Zwecke der Entsorgung sehen im bislang geltenden Recht die Regelungen für Dioxine und Furane (§ 9 Abs. 6 GefStoffV), Pentachlorphenol (§ 2 Abs. 3 PCP-V) und Teeröle (§ 2 Abs. 2 TeerölV) vor. Für PCB gilt zusätzlich die Ausnahme zur "thermischen Verwertung" (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 PCB-V). Sämtliche Inverkehrbringensverbote nach § 9 der Gefahrstoffverordnung sind darüber hinaus durch § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Chemikaliengesetzes nicht auf Abfälle und Altöle sowie sonstige Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die dem Abfallgesetz unterfallen, anwendbar. Diese Einschränkung gilt nach § 1 Abs. 2 PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 7 ChemG a.F. auch für die PCB-Verbote.

Die für alle Verbote des Inverkehrbringen nach § 9 GefStoffV geltende Exportausnahme (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 GefStoffV) wird nunmehr stoffbezogen in Anhang Spalte 3 festgelegt, soweit es für das jeweilige Produkt erforderlich ist. Die Notwendigkeit wurde lediglich im Falle von Benzol gesehen (Abschnitt 6 Spalte 3 Nr. 4). Auch in Abschnitt 4 wurde das bisherige Recht beibehalten, um der vorgesehenen grundlegenden Neuregelung nicht vorzugreifen.

Für Ausnahmen, die nach dem Anhang Spalte 3 von einer behördlichen Genehmigung abhängig sind, nennt § 1 Abs. 3 die Voraussetzungen. Entsprechende bisher in den Einzelverordnungen vorgesehene Regelungen (§ 3 Abs. 3 und 4 PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung, § 2 Abs. 2 und 3 Pentachlorphenolverbotsverordnung) werden

so harmonisiert und müssen nicht jeweils gesondert in Spalte 3 des Anhangs aufgeführt werden. Absatz 3 Satz 3 bis 5 erleichtert den Behörden, Einhaltung und Fortbestand der Genehmigungsvoraussetzungen im konkreten Fall sicherzustellen.

Zu § 2:

§ 2 entspricht inhaltlich bis auf zwei Änderungen der Regelung des § 11 der Gefahrstoffverordnung.

Die Erlaubnispflicht für das Inverkehrbringen gilt nunmehr bei allen Stoffen und Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit T oder T+ zu kennzeichnen sind (§ 2 Abs.1). Die Anwendung der Vorschrift wird dadurch erheblich erleichtert, weil die reglementierten Stoffe und Zubereitungen nunmehr allein aufgrund des Gefahrensymbols zu erkennen sind; zugleich werden bisher bestehende Regelungslücken geschlossen. Erfaßt werden nunmehr auch Stoffe und Zubereitungen, die aufgrund Selbsteinstufung mit T oder T+ gekennzeichnet werden, sowie insbesondere CMT-Stoffe (kanzerogen, mutagen, teratogen), die ein besonderes Gefahrenpotential darstellen. Die in § 2 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung enthaltene Einschränkung des Geltungsbereichs der Inverkehrbringensvorschriften wird nicht übernommen, da für die dort aufgeführten Produkte keine gefahrstoffrechtlichen Kennzeichnungspflichten bestehen.

Absatz 3 verlangt für die Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1, daß sachkundige Personen in jedem Betrieb eines Unternehmens beschäftigt werden, der selbst Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 1 in den Verkehr bringt.

Die Ausnahmeklausel für öffentliche Einrichtungen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 GefStoffV) ist in § 2 Abs. 5 der Chemikalien-Verbotsver-

ordnung aus Gründen der Rechtsbereinigung nicht enthalten, da die Abgabevorschriften ohnehin nur für gewerbliche und andere wirtschaftliche Unternehmen gelten. Der Kreis der von Absatz 5 Nr. 2 erfaßten öffentlichen Einrichtungen als Erwerber der betreffenden gefährlichen Stoffe oder Zubereitungen wird gegenüber § 11 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Nr. 1 der Gefahrstoffverordnung präzisiert.

Die in Absatz 7 neu eingefügte Regelung gewährleistet, daß aufgrund der früheren Ländervorschriften, der Gefahrstoffverordnung in der bis zum 31. Oktober 1993 geltenden Fassung (s. Inkrafttretensregelung in Artikel 4) oder der Rechtsvorschriften der DDR erteilte Erlaubnisse, die einer Erlaubnis nach Absatz 1 entsprechen, fortgelten, und daß nach der alten Gefahrstoffverordnung oder nach der entsprechenden Vorschrift des Einigungsvertrags erstattete Anzeigen als Anzeigen nach Absatz 6 gelten.

Zu § 3

Der Abgaberegulation in § 3 Abs. 1 und 2 unterfällt der Stoffbereich, für den auch die Erlaubnispflicht nach § 2 Abs. 1 gilt. Auf Empfehlung des Ausschusses für Gefahrstoffe werden außerdem ätzende, brandfördernde und hochentzündliche Stoffe und Zubereitungen erfaßt, weil deren unsachgemäße oder mißbräuchliche Verwendung mit einer erheblichen Gefährdung verbunden ist. Deshalb wird durch die Vorschrift der Erwerb durch Minderjährige und die unkontrollierte Abgabe an Erwachsene verboten. Die Regelung gilt auch für mindergiftige Stoffe und Zubereitungen, die wegen ihrer möglichen krebserzeugenden, mutagenen oder reproduktionstoxischen Wirkung in Verdacht stehen, eine besondere Gefährdung für

die menschliche Gesundheit darzustellen. Bei Vorliegen der entsprechenden Eigenschaften sind solche krebserzeugenden Stoffe und Zubereitungen der Kategorie III mit dem R-Satz R 40 zu kennzeichnen.

Die Abgabevorschriften sind somit an das Vorliegen bestimmter Kennzeichnungselemente geknüpft und daher sowohl für die Rechtsunterworfenen als auch für die Überwachung anwendungsfreundlicher als die bisherige Regelung. Das in der Praxis schlecht handhabbare Listenprinzip des § 12 Abs. 1 und 2 der Gefahrstoffverordnung entfällt. Danach unterlagen bisher die in Spalte 9 Anhang VI GefStoffV mit "ja" gekennzeichneten Stoffe und diese enthaltenden Zubereitungen den Abgabevorschriften.

Die Neuregelung in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erweitert und präzisiert die Abgabebedingungen. Während nach der Regelung des § 12 Abs. 1 Nr. 1 der Gefahrstoffverordnung die dort genannten Stoffe und Zubereitungen abgegeben werden durften, wenn zu erwarten war, daß der Erwerber diese nur in erlaubter Weise verwenden will, darf nunmehr nur dann abgegeben werden, wenn dem Abgebenden bekannt ist oder er sich hat bestätigen lassen, daß der Erwerber den Stoff oder die Zubereitung nur in erlaubter Weise selbst verwenden oder weiterveräußern will. Die Bestätigung eines erlaubten Verwendungszweckes verpflichtet nicht zur Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, wie z. B. die Zusammensetzung von bestimmten Zubereitungen. Die Bestätigung muß lediglich das inhaltliche Erfordernis erfüllen, das sich aus dem letzten Satzteil der Nummer 2 ergibt: Sie muß hinreichend bestimmt und glaubwürdig sein, um Anhaltspunkte für eine illegale Verwendung ausschließen zu können. Durch diese Konkretisierung und die damit möglich gewordene Bußgeldbewehrung in § 6 Nr. 2 wird ein effektiverer Schutz vor mißbräuchlicher Verwendung der genannten gefährlichen Stoffe und Zubereitungen gewährlei-

stet, ohne daß damit ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden wäre. Nach bisherigem Recht ist nur die Abgabe an Minderjährige ordnungswidrig.

Nummer 5 erweitert die Obliegenheiten des Veräußerers um die Pflicht, den Erwerber über die Gefahren, die sowohl bei bestimmungsgemäßem Gebrauch als auch bei Unfällen bestehen können, und die Entsorgung des Stoffes oder der Zubereitung aufzuklären. Der Verkäufer hat nur die notwendigen Informationen zu vermitteln. Deshalb kann er die Belehrung reduzieren, wenn ihm Vorkenntnisse des Erwerbers bekannt sind. Das gilt insbesondere bei dem Verkauf von Pflanzenschutzmitteln an Landwirte, die die für deren Anwendung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen (vgl. § 1 Abs. 1 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung). Ein Verstoß gegen die Informationsverpflichtung ist nicht bußgeldbewehrt.

Die Regelung in § 12 Abs. 2 und 3 der Gefahrstoffverordnung ist in § 3 Abs. 2 für den Einzelhandel verschärft worden. Hinsichtlich der für die Abgabe zu erfüllenden Voraussetzungen wird insoweit nicht mehr zwischen "in dem Betrieb beschäftigten Personen" und den "eigens für diese Tätigkeit Beauftragten" unterschieden, sondern einheitlich darauf abgestellt, ob sämtliche Anforderungen nach § 2 Abs. 2 erfüllt sind. Diese Änderung ist erforderlich, weil die geringen Anforderungen an den Beauftragten - Volljährigkeit, Zuverlässigkeit und jährliche Belehrung - für die Freistellung von dem Sachkundeerfordernis nicht ausreichend sicherstellen, daß die Vorschriften bei der Abgabe insbesondere an den privaten Verbraucher beachtet werden. Auch die Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752) kennt kein derartiges Abweichen von dem Sachkundeerfordernis für die Abgabe an Dritte. Aus Gründen der Praktikabilität ist es jedoch erforderlich, die Möglichkeit der Beauftragung nach Satz 2 für Hersteller, Importeure und Händler, die aus-

schließlich an die aufgeführten Erwerber liefern, weiterhin aufrecht zu halten.

Durch den Wegfall der Begrenzung auf den Einzelhandel (§ 12 Abs. 4 GefStoffV) in Absatz 3 wird die Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen über die Abgabe auf die vorgelagerten Handelsstufen ausgedehnt. Die Angaben sind in einem Abgabebuch niederzuschreiben. Die Verpflichtung, den Empfang durch Unterschrift zu bestätigen, trifft nun neben dem Erwerber im Ladenverkauf des Einzelhandels auch den Besteller im Versandhandel. Die Regelung ermöglicht eine bessere Rückverfolgung des Vertriebsweges. Absatz 3 gilt nicht für alle Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 1, sondern nur für die mit T und T₊ zu kennzeichnenden.

Absatz 4 Satz 1 nimmt Hersteller, Einführer und Händler für ihre gewöhnlichen Veräußerungsgeschäfte zur Vermeidung unnötiger Belastungen von der Aufzeichnungspflicht des Absatzes 3 aus. Sie müssen allerdings die in Absatz 3 Satz 1 aufgeführten Angaben in anderer Weise für eine Mindestdauer von 3 Jahren nachweisen können. Diesem Erfordernis genügt die Sammlung der Lieferscheine oder die Speicherung auf Datenträgern. Die Anwendung der Absätze 1 bis 3 auf Tankstellen ist auszunehmen, weil sich die Sonderregelungen für Ottokraftstoffe als giftige Zubereitungen nicht mehr aus dem Anhang ergeben (vgl. Anhang VI Nr. 123 Spalte 9 GefStoffV - Benzol). Die Ausnahmeregelung für Reinigungsmittel ist erforderlich, da nach Umsetzung der Richtlinie 88/379/EWG des Rates in deutsches Recht auch einige Reinigungsmittel des täglichen Bedarfs mit C zu kennzeichnen sind. Die Anwendung des Absatzes 1 auf diese zwar gefährlichen aber kindergesichert verpackten Reinigungsmittel wäre nicht verhältnismäßig.

Zu § 4

§ 4 Satz 1 entspricht weitgehend dem Selbstbedienungsverbot des § 24 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung. Dabei wird die bereits in § 22 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes verwandte Formulierung des Verbots übernommen, um zu verdeutlichen, daß eine Abgaberegung getroffen wird. Unter Abkehr des Listenprinzips werden nunmehr allerdings die Stoffe und Zubereitungen nach § 3 Abs. 1 erfaßt. Eine Doppelregelung für Pflanzenschutzmittel, die zugleich dieser Verordnung unterfallen, wird durch Satz 2 vermieden. Satz 3 ist erforderlich, um insbesondere den Betrieb von Selbstbedienungstankstellen aufrecht zu erhalten.

Zu § 5

§ 5 entspricht weitgehend § 13 der Gefahrstoffverordnung. Die zusätzlich aufgenommene Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 5 bezieht nunmehr auch ausgebildete Drogisten in den Kreis derjenigen ein, die die nach § 2 Abs. 2, 3 und § 3 Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, weil die Ausbildungsvorschrift vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1197) den Erwerb entsprechender Sachkenntnisse sicherstellt. Absatz 1 Nr. 7 ermöglicht es, sich im Rahmen eines Studiums die für eine Sachkundeprüfung notwendigen Kenntnisse anzueignen und bereits während der Ausbildung in einer eigenen Prüfung nachzuweisen. § 5 Abs. 1 Nr. 8 gewährleistet, daß Sachkundeprüfungen, die der Prüfung nach Absatz 2 dieser Verordnung entsprechen und aufgrund früherer Vorschriften, etwa nach dem durch diese Verordnung abgelösten § 13 der Gefahrstoffverordnung oder aufgrund des Giftrechtes der DDR, abgelegt wurden, als Sachkundenachweis anzuerkennen sind.

Bei der Änderung in § 5 Abs. 2 Satz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung ohne inhaltliche Auswirkungen.

§ 5 Abs. 3 Nr. 2 enthält eine an die Übergangsregelung zum bisherigen § 11 Abs. 7 der Gefahrstoffverordnung in § 45 Abs. 9 der Gefahrstoffverordnung angelehnte Regelung. Voraussetzung für das Eingreifen der Nummer 2 ist, daß die Anzeige den zum Zeitpunkt ihrer Abgabe geltenden Vorschriften entsprach; die Anzeigen nach § 45 Abs. 8 der Gefahrstoffverordnung werden von der Regelung umfaßt.

Zu § 6:

In § 6 wird die Möglichkeit der Ahndung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 7 des Chemikaliengesetzes bei Verstößen gegen die §§ 2, 3 und 4 ausgeschöpft.

Zu § 7:

§ 7 füllt das Strafblankett in § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes aus, damit Verstöße gegen § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung geahndet werden können.

Zum Anhang

Zu Abschnitt 1

Der erste Abschnitt bleibt zugunsten einer möglichen Einstellung der DDT-Verbote des Gesetzes über den Verkehr mit DDT zunächst frei.

Zu Abschnitt 2

Im 2. Abschnitt wird das Inverkehrbringen von Asbest, asbesthaltigen Zubereitungen und Erzeugnissen, die aus Asbest oder aus asbesthaltigen Zubereitungen bestehen, verboten. Die Vorschrif-

ten enthalten materielle Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Als Konzentrationsgrenze für natürliche Verunreinigungen von Asbest in Zubereitungen, z. B. bei der Vergesellschaftung von Asbest mit anderen Mineralien, ist eine Grenze von 0,1 % Asbest entsprechend der allgemeinen Zubereitungs-Richtlinie vorgesehen worden. Mit der Richtlinie der Kommission zur 12. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG an den technischen Fortschritt ist Asbest als krebserzeugend eingestuft worden. Daraus folgt, daß nicht nur Asbest selbst als krebserzeugend zu kennzeichnen ist, sondern auch asbesthaltige Zubereitungen mit mehr als 0,1 % Asbest.

Die chrysotilhaltigen Erzeugnisse, die bei Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten als Ersatzteile in Geräten oder Fahrzeugen eingebaut werden müssen, sind vom Verbot nach Spalte 3 Absatz 1 ausgenommen, soweit keine vergleichbar geeigneten asbestfreien Ersatzprodukte auf dem Markt zur Verfügung stehen. Durch diese Ausnahme soll verhindert werden, daß

1. in sicherheitstechnisch empfindlichen Bereichen durch Umstellung auf asbestfreie Ersatzstoffe ein Sicherheitsrisiko entsteht, oder
2. die Instandhaltung alter Geräte, Fahrzeuge oder Anlagen wegen fehlender asbestfreier Ersatzerzeugnisse nicht mehr möglich ist.

Spalte 3 Absatz 2 enthält eine Übergangsvorschrift für die neu hinzugekommenen Verbote. Hiermit wird der Wirtschaft eine angemessene Frist eingeräumt. Die bisher schon verbotenen Produkte bleiben von der Ausnahmeregelung nach Satz 2 ausgeschlossen.

In Spalte 3 Absätze 3 und 4 werden zu den bestehenden Fristen zusätzlich Übergangsvorschriften aufgenommen, um der Wirtschaft die Anpassung an die Änderungsverordnung zu ermöglichen. Die

Bemessung der Fristen erfolgt in Anlehnung an die bereits bestehenden Übergangsregelungen für das Inkrafttreten des Expositionsverbotes in Anhang II Nr. 1.2.3.2 Absatz 1 der Gefahrstoffverordnung.

Abweichend von den Übergangsfristen für das Inkrafttreten des Expositionsverbotes gegenüber Asbestfeinstaub wurde die Übergangsfrist für unbeschichtete Trinkwasserrohre gestrichen (Spalte 3 Abs. 3 Nr. 2). Die Beschichtung der Asbestzementrohre für die Trinkwasserversorgung zur Minimierung einer möglichen Faserfreisetzung ist bei der Rohrherstellung Stand der Technik. Durch die Ausnahme der unbeschichteten Trinkwasserrohre von der Übergangsfrist für die Kanal und Druckrohre für den Tiefbaubereich soll der Stand der Technik verbindlich vorgeschrieben und der Import unbeschichteter Rohre verhindert werden. Zur Klarstellung, daß Brunnenrohre zur Entwässerung von Braunkohletagebauen nicht zu den Trinkwasserrohren zählen, werden die Entwässerungsrohre ausdrücklich in die Übergangsregelung einbezogen (Absatz 3 Nr. 3).

Die vorgesehenen Übergangsvorschriften sind erforderlich, weil für bestimmte Anwendungsbereiche anstelle der asbesthaltigen Produkte noch keine asbestfreien Ersatzprodukte zur Verfügung stehen. Deshalb werden für diese Produkte in der Verordnung produktbezogene Übergangsfristen vorgesehen. Damit sollen die Aufsichtsbehörden von der Erteilung der sonst notwendigen Einzelausnahmen entlastet werden; gleichzeitig werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einheitliche Maßnahmen gewährleistet.

Die vorgesehenen Übergangsfristen orientieren sich weitgehend an den Fristen, die ein Arbeitskreis des Ausschusses für Gefahrstoffe, in dem auch die betroffenen Asbest-Industrieverbände und Sozialpartner vertreten waren, vorgeschlagen hat. In den Übergangsvorschriften sind Produktgruppen genannt.

Rechtzeitig unter Berücksichtigung der erforderlichen Umstellungsfristen für die betroffenen Unternehmer soll vor Ablauf der in Spalte 3 Abs. 3 und 4 genannten Übergangsfristen für die ausgenommenen asbesthaltigen Produkte, insbesondere hinsichtlich der Brunnenrohre für die Entwässerung von Braunkohletagebauen, die Diaphragmen für die Chloralkali-Elektrolyse und den Dichtungsbereich, der Stand der Substitution entsprechend dem Stand der Technik überprüft werden. Soweit für diese asbesthaltigen Erzeugnisse innerhalb der genannten Übergangsfristen keine geeigneten Ersatzprodukte entwickelt werden können, könnte entweder

- a) eine Verlängerung der Übergangsfristen erfolgen oder
- b) eine unbefristete Ausnahme in der Verordnung vorgesehen werden, wenn nach dem Stand der Technik die Substitution auf absehbare Zeit nicht möglich ist.

Mit der Übergangsregelung in Absatz 3 Satz 2 soll sichergestellt werden, daß Acetylenflaschen, die vor Ablauf der Übergangsvorschrift am 31. Dezember 1994 hergestellt worden sind und noch chrysotilhaltige poröse Massen enthalten, weiter in den Verkehr gebracht werden dürfen. Dabei muß sichergestellt sein, daß eine Exposition von Arbeitnehmern ausgeschlossen ist.

Zu Abschnitt 3

Der 3. Abschnitt gibt die in den §§ 9 Abs. 3 bis 5 GefStoffV getroffenen Beschränkungen für Formaldehyd wieder. Spalte 3 Abs. 1 ermöglicht das Inverkehrbringen von belasteten Holzwerkstoffen zum Zwecke der thermischen Verwertung, auch wenn sie nicht als Abfall sondern als Wirtschaftsgut einzustufen sind. Die in Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 14 Buchstabe d des Einigungsvertrages festgelegte Übergangsregelung wird in Spalte 3 Abs. 4 getroffen.

Zu Abschnitt 4

Die Beschränkung von Dioxinen und Furanen entspricht § 9 Abs. 6 GefStoffV.

Zu Abschnitt 5

Die Verbote gefährlicher und krebserzeugender Flüssigkeiten übernehmen die Regelung des § 9 Abs. 7 GefStoffV. Es erfolgt eine Erweiterung auf Spiele, da insoweit die Richtlinie 76/769/EWG weder durch die Gefahrstoff- noch durch die Bedarfsgegenständeverordnung vollständig umgesetzt wird.

Zu Abschnitt 6

Die Benzolbeschränkungen sind bisher in § 9 Abs. 8 GefStoffV normiert.

Zu Abschnitt 7

Die im 7. Abschnitt aufgeführten aromatischen Amine unterliegen den Verboten nach § 9 Abs. 9 GefStoffV.

Zu Abschnitt 8

Die Regelung zu Bleikarbonaten und -sulfaten ist § 9 Abs. 10 GefStoffV entnommen.

Zu Abschnitt 9

Die Quecksilber-Reglementierung wurde aus § 9 Abs. 11 GefStoffV übernommen.

Zu Abschnitt 10

Die Verbote von Arsenverbindungen stammen aus § 9 Abs. 12 GefStoffV.

Zu Abschnitt 11

Das Inverkehrbringen von zinnorganischen Verbindungen ist bisher im Rahmen des § 9 Abs. 13 GefStoffV reglementiert.

Zu Abschnitt 12

Di- μ -oxo-di-n-butylstanniohydroxyboran wird z. Z. von § 9 Abs. 14 GefStoffV erfaßt.

Zu Abschnitt 13

Der 13. Abschnitt umfaßt die Regelungen des Inverkehrbringens der PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung mit Ausnahme der Regelungen für Vinylchlorid.

Die Ausnahme nach Spalte 3 Abs. 1 Nr. 1 wurde gegenüber § 3 Abs. 1 Nr. 3 PCB-, PCT-, BC-Verbotsverordnung erweitert, um auch das Inverkehrbringen zum Zwecke der Reinigung nach dem neuen Anhang VII Nr. 1 Abs. 3 GefStoffV zu ermöglichen.

Die Ausnahmeregelung der Spalte 3 Abs. 1 Nr. 2 geht über die allgemeine Entsorgungsausnahme des Artikels 1 § 1 Abs. 2 Nr. 2 hinaus. Die Vorschrift entspricht § 3 Abs. 1 Nr. 2 der PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung, die nach Maßgabe des Bundesratsbeschlusses Drs. 91/89 (S. 5) in Erweiterung der Abfallentsorgungsausnahme des § 1 Abs. 2 PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 ChemG a. F. in die Verordnung aufgenommen

wurde, da es vorstellbar sei, daß z. B. ein Gemisch PCB-verunreinigter Öle als Brennstoff und damit als Wirtschaftsgut etwa zur Stützfeuerung in planfestgestellten Entsorgungsanlagen eingesetzt werden soll.

Die Ausnahmen nach Spalte 3 Abs. 2 und 3 entsprechen dem derzeitigen Regelungsgehalt des § 3 Abs. 3 und 4 der PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung. Die in der bisherigen Regelung aufgeführten allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind in Spalte 3 nicht enthalten, da ihre Funktion in der ChemVerbotsV von § 1 Abs. 3 Satz 2 übernommen wird.

Zu Abschnitt 14

Das Verbot von Vinylchlorid als Treibgas war bisher in der PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung geregelt.

Zu Abschnitt 15

Die Verbote von PCP wurden aus der Pentachlorphenolverbotsverordnung übernommen. Mit der Regelung in Spalte 3 Abs. 2 Satz 1 wird nunmehr auch das bisher nicht genehmigungsfähige Inverkehrbringen zu Forschungs- und Analysezwecken in die Ausnahmeregelung aufgenommen, um einem praktischen Bedürfnis Rechnung zu tragen. Die Rückausnahme nach Spalte 3 Abs. 2 Satz 1 paßt das Verbot dem bisherigen Anwendungsbereich der Pentachlorphenolverbotsverordnung weitgehend an.

Zu Abschnitt 16

Die Verbote von aliphatischen Chlorkohlenwasserstoffen entsprechen der 1. aCKW-Verordnung. Die Konzentrationsangabe in Spalte 2 Nr. 2 Buchstabe b wurde auf den toxikologisch zu begründenden Wert festgelegt. Spalte 3 enthält, um das geltende Recht nicht wesentlich zu ändern, eine Rückausnahme gegenüber Artikel 1 § 1 Abs. 2.

Zu Abschnitt 17

Die Teerölverordnung wurde im 17. Abschnitt übernommen.

Zu Abschnitt 18

Die Verbote von cadmiumhaltigen Produkten setzen die Richtlinie 91/338/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 zur zehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG hinsichtlich der Verbote des Inverkehrbringens um.

Zu Abschnitt 19

Der 19. Abschnitt setzt die Richtlinie 91/339/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 zur elften Änderung der Richtlinie 76/769/EWG um, soweit dort Abgabebeschränkung vorgesehen sind. Der vorgesehene Grenzwert wurde als Erklärung des Rates und der Kommission zu Protokoll gegeben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 ändert die Gefahrstoffverordnung, soweit dies für die Übernahme der Inverkehrbringensverbote und -beschränkungen in die Chemikalien-Verbotsverordnung und die Einstellung aller Umgangsverbote in die Gefahrstoffverordnung erforderlich ist.

Mit Nummer 6 des Artikels 2 wird ein neuer § 15 a in den Dritten Abschnitt der Gefahrstoffverordnung eingefügt. Diese Vorschrift bildet die Grundnorm für den neuen Anhang VII der Gefahrstoffverordnung (Artikel 2 Nr. 11). Der Anhang VII (Anlage 3) faßt die bisher in der PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung, der Pentachlorphenolverbotsverordnung, der Teerölverordnung und der 1. Chloraliphatenverordnung enthaltenen Umgangsvorschriften sowie die Verwendungsverbote der 10. und 11. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zusammen. Da eine umfassende Neustrukturierung der Anhänge der Gefahrstoffverordnung in Kürze vorgesehen ist, verbleiben die bisher in den Anhängen II und III der Gefahrstoffverordnung getroffenen Verwendungs- und Herstellungsverbote in ihrem bisherigen Regelungskontext.

Der durch Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe a an § 36 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung angefügte Satz stellt klar, daß die Ausnahmemöglichkeiten für die aus den Einzelverordnungen übernommenen Vorschriften wie bisher nicht bestehen sollen. Nummer 7 Buchstabe b übernimmt die bisherigen Genehmigungsermächtigungen aus der PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung, der Pentachlorphenolverbotsverordnung und der Teerölverordnung.

Artikel 2 Nr. 8 bis 10 paßt die Bußgeld- und Strafvorschriften den Änderungen der Verbote an.

§ 45 der Gefahrstoffverordnung wird durch Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe a insoweit aufgehoben, als die Übergangsregelungen inzwischen erledigt sind oder in diese Verordnung übernommen wurden. Der neue § 45 Abs. 17 und 18 übernimmt Übergangsvorschriften aus der PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung und der Teerölverordnung. Absatz 19 entspricht der Inkrafttretensregelung der 11. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG und macht von der Möglichkeit Gebrauch, Sonderregelungen für Altanlagen zu treffen.

Artikel 2 Nr. 12 setzt die Übergangsregelungen der 10. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG um.

Artikel 2 Nr. 13 fügt die bisher in § 4 der PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung enthaltene Kennzeichnungsvorschrift in den Anhang I der Gefahrstoffverordnung ein. Artikel 2 Nummer 2 ändert die entsprechende Anknüpfungsnorm im Paragraphenteil der Gefahrstoffverordnung. Die neue Kennzeichnungsvorschrift der neuen Nummer 2.8.4 Anhang I GefStoffV soll die Überwachung des nunmehr ermöglichten Reinigungsverfahrens und des bisher schon zulässigen Neubefüllens erleichtern.

Soweit die Regelungen des § 3 der Chemikalien-Verbotsverordnung den Anhang VI der Gefahrstoffverordnung ersetzen, hebt Nummer 14 diesen auf. Spalte 10 kann nicht entfallen, weil § 24 Abs. 3 und 4 als Umgangsvorschriften in der zur Zeit noch gültigen Fassung der Gefahrstoffverordnung für eine Übergangszeit weiterhin Bedeutung haben und auf diese Spalte Bezug nehmen.

Nummer 15 fügt die Herstellungs- und Verwendungsverbote der PCB-, PCT-, VC-Verbots-, der Pentachlorphenolverbots-, der Teeröl- und der 1. aCKW-Verordnung sowie die Übergangsverbote für Cadmium und bestimmte PCB-Ersatzstoffe als Anhang VII in die Gefahrstoffverordnung ein.

Zum Anhang VII

Zu Nummer 1

Nummer 1 umfaßt die Regelungen des Herstellens und Verwendens von PCB und PCT.

Um die Menge der als Sonderabfall zu entsorgenden Transformatoren zu verringern, werden mit Absatz 3 unter den dort genannten Auflagen neben der Neubefüllung nach Absatz 2 Nr. 6 auch besondere Reinigungsverfahren zugelassen. Die auf diese Weise gereinigten Transformatoren können dann über die bisher normierten Fristen hinaus weiter betrieben werden. Die in Satz 1 aufgeführten Voraussetzungen sollen vor allem sicherstellen, daß angesichts der angespannten Entsorgungssituation bei flüssigen PCB-Abfällen keine zusätzlichen kontaminierten Flüssigkeiten in unverwertbaren Mengen anfallen. Die Voraussetzung der Nummer 4 kann durch Verwertung einschließlich der Wiederverwendung der Isolierflüssigkeit ggf. nach einer Reinigung erfüllt werden. Die Vorschriften des Immissionsschutzrechts sind einzuhalten.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Reinigung, die einen Eintrag von PCB in die Umwelt vermeidet, wird insbesondere dadurch bewirkt, daß nur behördlich anerkannte Unternehmen die Arbeiten ausführen dürfen (Satz 3), denen die Anerkennung zu erteilen ist, wenn keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betriebes und die Eignung des Reinigungsverfahrens bestehen. Die Bundesländer werden durch die Verpflichtung zur Anzeige des Reinigungsvorganges (Satz 2) in die Lage versetzt, die Überwachung zu gewährleisten.

Weitere Ausnahme- und Übergangsregelungen finden sich in § 36 Abs. 4 und 5 sowie § 45 Abs. 18 der Gefahrstoffverordnung (Artikel 2 Nr. 7 und 11).

201/93

Zu Nummer 2

Das Herstellungs- und Verwendungsverbot für Vinylchlorid entstammt der PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung.

Zu Nummer 3

Die Umgangsverbote der Nummer 3 wurden aus der Pentachlorphenolverbotsverordnung übernommen. Ausnahmegenehmigungen werden in § 36 Abs. 6 der Gefahrstoffverordnung (Artikel 2 Nr. 7) geregelt.

Zu Nummer 4

Die Verbote von aliphatischen Chlorkohlenwasserstoffen entsprechen der 1. aCKW-Verordnung (zum Grenzwert siehe S. 22).

Zu Nummer 5

Die Umgangsverbote der Teerölverordnung wurden in Nummer 5 übernommen. § 45 Abs. 18 der Gefahrstoffverordnung (Artikel 2 Nr. 11) enthält eine Übergangsregelung.

Zu Nummer 6

Die Cadmium-Umgangsverbote setzen die Richtlinie 91/338/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 zur zehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG hinsichtlich der Verbote des Verwendens um. Übergangsregelungen enthält Artikel 2 Nr. 12 (§ 47 Abs. 5 a).

Zu Nummer 7

Nummer 7 setzt die Richtlinie 91/339/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 zur elften Änderung der Richtlinie 76/769/EWG um, soweit

dort Verwendungsbeschränkungen vorgesehen sind. Die Übergangsfrist für Ugilec 141 ergibt sich aus Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe b (Abs. 19).

Zu Artikel 3

Artikel 3 dient der Anpassung der Bezugnahme auf die chemikalienrechtliche Sachkundeprüfung in der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung an die Überführung dieses Regelungskomplexes in die Chemikalien-Verbotsverordnung zum 1. November 1993.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung und das Außerkrafttreten der in der Gefahrstoff- und der Chemikalien-Verbotsverordnung aufgegangenen Verordnungen. Mit Absatz 1 Satz 1 wird den betroffenen Unternehmen eine angemessene Frist zur Umstellung auf die geänderten Abgabevorschriften gewährt. Durch die Einbeziehung von Artikel 2 Nr. 4, Nr. 14 und Artikel 3 in Absatz 1 Satz 1 wird sichergestellt, daß die bisher in diesem Bereich geltenden Vorschriften bis zum Ablauf der Umstellungsfrist am 31. Oktober 1993 fortbestehen.

**Beschluß
des Bundesrates**

Verordnung über die Neuordnung und Ergänzung der Verbote und Beschränkungen des Herstellens, Inverkehrbringens und Verwendens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach § 17 des Chemikaliengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 9. Juli 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefaßt.

Anlage

Änderungen
und
EntschlieÙung
zur

Verordnung über die Neuordnung und Ergänzung der Verbote und Beschränkungen des Herstellens, Inverkehrbringens und Verwendens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach § 17 des Chemikaliengesetzes

A
Änderungen

1. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 1 ChemVerbotsV

In Artikel 1 ist in § 1 Abs. 2 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. zu Forschungs-, wissenschaftlichen Lehr- und Ausbildungszwecken sowie Analysezwecken oder".

Begründung:

Hier geht es um eine für wissenschaftliche Lehr- und Forschungseinrichtungen bedeutsame grundsätzliche Anerkennung ihrer bezüglich der Verwendung und des Umgangs mit Gefahrstoffen besonderen Bedingungen, also um eine für beide Verordnungen bedeutsame "Generalklausel". Da die Drucksache 201/93 mittelbar präjudizierend für die anschließende Drucksache 200/93 ist, über den Artikel 2 der Drucksache 201/93 sogar unmittelbar, ist diese Ergänzung gerade an dieser Stelle notwendig.

(noch Ziffer 1)

Bisher bezieht sich die gesamte genannte Formulierung nur auf Forschungs- und Analysezwecke; eine Einzelausnahme für Lehr- und Ausbildungszwecke ist nur im Anhang zu § 1 und nur für Benzol vorgesehen (Abschnitt 6, Spalte 3, Nummer 5). Diese Einschränkung ist weder verfassungsrechtlich noch inhaltlich geboten.

Ausnahmeregelungen zum Zwecke der Forschung dienen entweder dazu, die verfassungsrechtliche Grundentscheidung und das Grundrecht der Forschungsfreiheit bei der Ausgestaltung dieser Regelung zu berücksichtigen - und stellen insofern einen Interessenausgleich zwischen den abzuwägenden Rechtsgütern her -, oder aber es wird berücksichtigt, daß bei Forschungszwecken regelmäßig nur so geringe Mengen von Gefahrstoffen eingesetzt werden, daß die Erfüllung aller aus den beiden hier vorliegenden Verordnungen sich ergebenden Pflichten insofern unverhältnismäßig wäre.

Dienen die Ausnahmen für "Zwecke der Forschung" den verfassungsrechtlichen Aspekten, müssen sie im Hinblick auf Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes so interpretiert werden, daß die Ausnahme zu Forschungszwecken eine Ausnahme im Hinblick auf die Wissenschaftsfreiheit meint und insofern auch die Lehre, d.h. die Ausbildung an wissenschaftlichen Hochschulen, einzubeziehen ist. Forschung, Wissenschaft und Lehre sind im Sinne des Artikels 5 Abs. 3 des Grundgesetzes gleichermaßen zu schützen.

Dienen die Ausnahmen dem materiellen Aspekt, so muß "Forschung" danach auch "Forschung und Lehre" meinen, da gerade in der Lehre in Praktika regelmäßig noch geringere Mengen von Gefahrstoffen eingesetzt werden als in der Forschung, und auch mögliche Expositionszeiten wesentlich

(noch Ziffer 1)

geringer sind. Zudem dient die Ausbildung an wissenschaftlichen Hochschulen der Anleitung der Studierenden zu wissenschaftlichen, d.h. forschenden Tätigkeiten.

Ausnahmeregelungen für Ausbildung und Lehre sind also notwendig, da eine Anwendung für gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Betätigungen bestehender Gebote und Verbote der besonderen Situation von Ausbildung und Lehre nicht gerecht wird. Begründete Ausnahmen für die Forschung müssen erst recht für Ausbildung und Lehre gelten. Es ist dabei von besonderer Wichtigkeit, daß zukünftige Generationen von Technikern und Naturwissenschaftlern an den sicheren Umgang mit gefährlichen Stoffen nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch herangeführt werden, da nur so auch in Zukunft gewährleistet ist, daß genügend Fachkräfte zur Beherrschung der von Gefahrstoffen ausgehenden Gefahren (einschließlich ihrer Entsorgung) zur Verfügung stehen. Im Übrigen sind durch die sonstigen Umgangsvorschriften, sowie durch die Studien- und Prüfungsordnungen entsprechende Gewährleistungen gegeben bzw. zu erreichen. (Besonderer Regelungsbedarf, der die spezielle Situation des Umgangs mit Gefahrstoffen in der wissenschaftlichen Ausbildung betrifft, kann im Regelwerk der "Technischen Regeln Gefahrstoffe" (TRGS 451) gedeckt werden.)

2. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 1 ChemVerbotsV

In Artikel 1 in § 1 Abs. 2 Nr. 1 sind vor dem Wort

"oder"

die Worte

"in den dafür erforderlichen Mengen"

einzufragen.

Begründung:

Die Ergänzung führt zu einer Beweislastumkehr hinsichtlich der erforderlichen Mengen zu Lasten des Herstellers, Inverkehrbringers oder Verwenders. Nur durch diese Ergänzung ist eine ordnungsgemäße Überwachung dieser Ausnahmenvorschrift seitens der zuständigen Behörden gewährleistet.

3. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 4 nach Satz 1 ChemVerbotsV

In Artikel 1 § 3 ist in Absatz 4 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die nach Absatz 3 Satz 1 nachzuweisenden Angaben müssen bei Abgabe an öffentliche Anstalten nach Satz 1 die Angabe umfassen, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse-, Ausbildungs- oder Lehrzwecken erfolgt."

Begründung:

Absatz 4 Satz 1 stellt den Abgeber bei Bestellungen von wissenschaftlichen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen nur von der Pflicht frei, entsprechend Absatz 3 Satz 1 ein Abgabebuch zu führen, es bleibt aber in der Sache bei der Auflage, den Verwendungszweck "in anderer Weise für mindestens drei Jahre nachweisen zu können". Eine genaue Angabe, zu welcher konkreten

...

chemischen Reaktion ein Stoff verwandt werden soll, kann bei Abgabe des Stoffes an den durch diese Änderung erfaßten Erwerberkreis aber i.d.R. nicht gemacht werden. Unmögliches kann aber von dem Erwerber nicht verlangt werden. Deshalb muß es ausreichen, daß angegeben wird, daß die Abgabe zu Forschungs-, Analyse-, Ausbildungs- oder Lehrzwecken erfolgt. Die Chemikalienbeschaffung für Hochschul- und Forschungseinrichtungen würde anderenfalls unverhältnismäßig erschwert; detailliertere Angaben über den Verwendungszweck würden zudem häufig der Realität gar nicht entsprechen.

4. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 4 Satz 3 ChemVerbotsV

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 4 in Satz 3 die Wörter
"Absatz 1 gilt"
durch die Wörter
"Absatz 1 und Absatz 2 gelten"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, daß sich die Ausnahmeregelung auch auf die Abgabebestimmung des Absatzes 2 bezieht.

5. Zu Artikel 1 § 5 Abs. 3 ChemVerbotsV

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 3 Satz 1 das Wort
"Sachkundenachweis"
durch das Wort
"Sachkenntnisnachweis"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung, damit identische Begriffe verwendet werden.

Der Begriff der Sachkunde ist wie bisher den Begasungen nach der Gefahrstoffverordnung vorbehalten; insoweit muß zwischen den Begriffen Sachkunde und Sachkenntnis unterschieden werden.

6. Zu Artikel 1 § 5 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV

In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 3 Nr. 1 nach dem Wort
"Gemeinschaften"
die Worte
"oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum"
einzufügen.

Begründung:

Die Änderung trägt der Änderung der Gefahrstoffverordnung durch das EWR-Ausführungsgesetz vom 27. April 1993 Rechnung.

7. zu Artikel 1 § 5 a - neu - ChemVerbotsV

In Artikel 1 ist nach § 5 folgender § 5 a einzufügen:

"§ 5 a

ISO-Normen

ISO-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig niedergelegt."

Als Folge

ist in § 3 Abs. 4 und in § 4 jeweils der letzte Satz zu streichen.

Begründung:

Es werden damit identische Regelungen zusammengefaßt; im übrigen entspricht dies auch § 53 GefStoffV in der Fassung der BR-Drs. 200/93.

8. Zu Artikel 1 § 6 Nr. 3 ChemVerbotsV

In Artikel 1 ist § 6 Nr. 3 Buchstabe a und b wie folgt zu fassen:

- "a) abgibt, ohne in dem Betrieb beschäftigt zu sein, die erforderliche Sachkenntnis nachgewiesen zu haben oder mindestens 18 Jahre alt zu sein, oder
- b) durch eine Person abgeben läßt, die nicht in dem Betrieb beschäftigt ist, die die erforderliche Sachkenntnis nicht nachgewiesen hat oder die nicht mindestens 18 Jahre alt ist,"

Begründung:

Die Änderung zielt auf eine Präzisierung der Bußgeldnorm ab. Zugleich wird der Fall, daß die abgebende Person nicht mindestens 18 Jahre alt ist (§ 3 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 3) in die Bußgeldbewehrung mit einbezogen. Von einer Aufnahme des Zuverlässigkeitserfordernisses nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 sollte hingegen unter dem Aspekt des Bestimmtheitsgebotes abgesehen werden.

9. Zu Artikel 1 § 6 Nr. 4 ChemVerbotsV

In Artikel 1 sind in § 6 Nr. 4 nach den Worten "die Empfangs-
scheine nicht" die Worte "oder nicht für die vorgeschriebene
Dauer" einzufügen.

Begründung:

Entsprechend dem sonst Üblichen
sollte der Fall, daß der Normadres-
sat die Aufzeichnungen nicht für
die vorgeschriebene Dauer aufbe-
wahrt, in der Bußgeldvorschrift
ausdrücklich aufgeführt werden.

10. Zu Artikel 1 Anhang zu § 1, Abschnitt 2 Spalte 2 Eingang Chem VerbotsV

In Artikel 1 Anhang zu § 1 ist in Abschnitt 2 Spalte 2
der erste Halbsatz eingangs wie folgt zu fassen:

"Stoffe nach Spalte 1 mit Faserstruktur, ..."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die
genannten Stoffe sollen von der
Vorschrift nur erfaßt werden, soweit
sie in der gefährlichen Faserform
vorliegen. Sie kommen in der Natur
jedoch auch in anderer Form vor.

11. Zu Artikel 1 Anhang zu § 1, Abschnitt 2 Spalte 3 Abs. 1 ChemVerbotsV

In Artikel 1 Anhang (zu § 1) sind in Abschnitt 2 Spalte 3 Abs. 1 nach den Wörtern

"angeboten werden"

die Wörter

"und für natürlich vorkommende mineralische Rohstoffe, die freie Asbestfasern mit einem Massengehalt von nicht mehr als 0,1 vom Hundert enthalten" einzufügen.

Begründung:

Die Herstellung und Verwendung von Asbest sowie asbesthaltigen Zubereitungen und Erzeugnissen wird wegen der Gefahr der Freisetzung von krebserregenden Fasern verboten. Die vorliegende Regelung ist auch auf mineralische Rohstoffe anzuwenden, bei denen jedoch abweichende Verhältnisse vorliegen können.

Bestimmte Gesteinsarten, die zu Schotter und Betonzuschlägen verarbeitet werden, bestehen aufgrund ihrer geologischen Entstehung zum Teil aus den in Spalte 1 genannten Asbestformen, die jedoch fest im Gestein gebunden bleiben; ein anderer Teil kann bei der Bearbeitung frei werden. Bei diesen Gegebenheiten ist es weder sachgerecht noch notwendig, bei der Bestimmung des Grenzwertes für ein Verbot die gesamten Asbestbestandteile zu berücksichtigen.

Eine sachgerechte Regelung darf nur das wirkliche Gefahrenpotential erfassen. Die Änderung stellt daher bei mineralischen Rohstoffen allein auf den Gehalt an freiwerdendem Asbest ab.

12. Zu Artikel 1 Anhang zu § 1, Abschnitt 2 Spalte 3 Abs. 1 ChemVerbotsV

In Artikel 1 Anhang (zu § 1) ist in Abschnitt 2 Spalte 3 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Ferner gilt es mit Ausnahme von Elektro-Speicherheizgeräten nicht für das erneute Inverkehrbringen von Fahrzeugen, Geräten und Anlagen, die asbesthaltige Erzeugnisse nach Spalte 2 enthalten und vor dem Inkraftsetzen des jeweiligen Verbots hergestellt worden sind."

Begründung:

Mit dieser Ergänzung soll ermöglicht werden, daß z. B. bestehende Gebäude oder Personenkraftwagen (mit asbesthaltigen Zylinderkopfdichtungen oder Bremsbelägen), die keinem Sanierungsgebot unterliegen, von dem derzeitigen Eigentümer weiter zu verwerten d. h. zu verkaufen sind. Andernfalls würden wichtige Teile des Anlagen- und Fahrzeugmarktes gravierend gestört. Nicht erneut in den Verkehr gebracht werden dürfen jedoch Elektro-Speicherheizgeräte, die durch ihre besondere Expositionsart eine Gesundheitsgefahr darstellen können.

13. Zu Artikel 1 Anhang zu § 1, Abschnitt 4 Spalte 3 vor Nr. 1 ChemVerbotsV

In Artikel 1 Anhang (zu § 1) ist in Abschnitt 4 Spalte 3 vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. Stoffe und Zubereitungen, die nach dem Pflanzenschutzgesetz zugelassen wurden,"

Begründung:

Die Formulierung dient der Klarstellung. Das Chemikaliengesetz schränkt in § 2 Abs. 3 die Ermächtigung für Verbote und Beschränkungen für Stoffe und Zubereitungen ein, soweit entsprechende Regelungen aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes getroffen werden können. Wenn Stoffe und Zubereitungen nach dem Pflanzenschutzgesetz zugelassen wurden, greift zumindest diese Regelung.

14. Zu Artikel 1 Anhang zu § 1, Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 1 Nr. 1 ChemVerbotsV

In Artikel 1 Anhang zu § 1, Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 1 Nr. 1 ist das Wort "erlaubten" durch das Wort "zulässigen" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Es muß der Eindruck vermieden werden, daß die vorübergehende außerbetriebliche Überlassung von Transformatoren, z.B. zum Zweck der Instandhaltung, an eine behördliche Erlaubnis gebunden ist.

15. Zu Artikel 1 Anhang zu § 1, Abschnitt 15 ChemVerbotsV

In Artikel 1 Anhang (zu § 1), Abschnitt 15 ist in Spalte 3 Absatz 2 der Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Pentachlorphenol ist vor allem in der Analytik ein unumgänglicher Stoff. Der Zwang zur behördlichen Genehmigung ist unverhältnismäßig. Entsprechendes gilt für die Entsorgung, zumal diese in den Regelungsbereich des Abfallrechts (z.B. AbfRestÜberwV) fällt.

16. Zu Artikel 1 Anhang zu § 1, Abschnitt 18 Spalte 3 Abs. 1 ChemVerbotsV

In Artikel 1 Anhang (zu § 1) ist in Abschnitt 18 Spalte 3 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Das Verbot nach Spalte 2 gilt ferner nicht für das erneute Inverkehrbringen von Fahrzeugen, Geräten oder Anlagen, die cadmiumhaltige Erzeugnisse nach Spalte 2 enthalten und vor dem Inkrafttreten des jeweiligen Verbots hergestellt worden sind."

Begründung:

Mit der Ergänzung sollen bei bestehenden Geräten oder Anlagen die Eigentumsbefugnisse des jeweiligen Eigentümers gewahrt werden, da die betroffenen Gegenstände keinem Sanierungsgebot unterliegen und somit ein Verbot des erneuten Inverkehrbringens einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Verfügungsrecht des Eigentümers darstellen würde. Damit ist z. B. An- und Verkauf eines gebrauchten Pkw mit cadmiumhaltigen Lacken oder Metallteilen weiterhin gestattet.

17. Zu Artikel 4

Artikel 4 ist nach der Überschrift und vor den Worten

"treten außer Kraft"

wie folgt zu fassen:

"Diese Verordnung tritt am 1. November 1993 in Kraft. Zugleich".

Als Folge

ist Artikel 2 zu streichen.

Begründung:

Das gleichzeitige Inkrafttreten mit der Neufassung der Gefahrstoffverordnung (BR-Drs. 200/93) erübrigt die in Artikel 2 für eine kurze Übergangszeit vorgesehene Änderung der zur Zeit gültigen Gefahrstoffverordnung.

...

B

EntschlieBung

18. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, nach Ablauf der Notifizierungsfrist bei der EG die in der Bundesrepublik Deutschland verabschiedeten Bestimmungen der Dioxinverordnung umgehend in die Regelungen der Verordnung der Bundesregierung über die Neuordnung und Ergänzung des Herstellens, Inverkehrbringens und Verwendens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach § 17 des Chemikaliengesetzes und die Verordnung zur Novellierung der Gefahrstoffverordnung, zur Aufhebung der Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung und zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz aufzunehmen.

Begründung:

Die in der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung enthaltene Regelung von 8 polychlorierten Dibenzodioxinen/-furanen berücksichtigt nicht den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Gefährlichkeit von Stoffen der polyhalogenierten Dibenzodioxine/-furane. Die zur Beratung stehende Chemikalien - Verbotsverordnung enthält in Artikel 1, Anhang zu §1, Abschnitt 4 die bisher geltenden Regelungen.

Eine erste nationale Anpassung erfolgte mit der Verabschiedung der Dioxinverordnung, die bei der EG notifiziert werden muß. Da die Bundesregierung ihre Absicht zum Ausdruck gebracht hatte, die stoffbezogenen Regelungen in einer Verordnung zusammenzufassen, sollte sofort nach Ablauf der Notifizierungsfrist eine Aktualisierung vorgenommen werden.

19. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, zur Beratung des Bundesumweltministeriums in Fragen des allgemeinen Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes bezüglich der von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgehenden Gefahren für Mensch und Umwelt eine Chemikalien-Sicherheitskommission zu bilden.

Die Bundesregierung wird gebeten, diese Kommission über eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates aufgrund des vorgegebenen Ermächtigungsrahmens des § 20 b des Chemikaliengesetzes einzurichten.

Begründung:

Zur Beratung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung steht seit langem der Ausschuß für Gefahrstoffe (AGS) zur Verfügung, der sich lediglich mit Fragen des gefährstoffbezogenen Arbeitsschutzes befaßt. Um die übrigen Zweckbestimmungen des Chemikaliengesetzes - den allgemeinen Gesundheitsschutz und den Umweltschutz - durchsetzen zu können, besteht dringender Bedarf für die Bildung eines Ausschusses durch Rechtsverordnung unter der Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf der Grundlage von § 20 b des Chemikaliengesetzes. Die beabsichtigte Einsetzung einer Chemikalien-Sicherheitskommission ist als erster Schritt zu begrüßen.

20. Im Zuge der zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehenen Einarbeitung der FCKW-Halon-Verbotsverordnung in die zur Beratung vorliegende Verordnung sind nicht nur die Herstellung und der Einsatz von FCKW-haltigen Produkten mit zeitlicher Abstufung zu verbieten. Vielmehr ist auf eine Verkürzung dieser Fristen hinzuwirken sowie dafür zu sorgen, daß auch Produkte, die bisher nicht von der Verordnung erfaßt werden, in deren Geltungsbereich einbezogen werden. Gleichzeitig muß geprüft werden, inwieweit Emissionen aus Altlasten, z. B. dem im PUR-Hartschaum eingeschlossenen FCKW-Reservoir, durch gesetzliche Regelungen minimiert werden können.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, zu prüfen, inwieweit die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen im Rahmen der FCKW-Halon-Verbotsverordnung erweitert werden können um

1. die Einbeziehung des Stoffes Bromchlormethan (Halon 1011)
2. die Verkürzung der Fristen für die Herstellung und das Inverkehrbringen von FCKW-haltigen Schaumstoffen
3. die Einbeziehung der FCKW-haltigen Schaumstoffe in die Verbotsvorschriften des § 8 der FCKW / Halon-Verbotsverordnung.

Begründung:

Halon 1011 war in der DDR ein zugelassenes Löschmittel. Es unterliegt bislang nicht den Bestimmungen der Verordnung. Um die konsequente Umsetzung des Halonverbotes zu realisieren, ist es unabdingbar, auch dieses Löschmittel den Vorgaben der Verordnung zu unterwerfen und Halon 1011 (Bromchlormethan) in die Stoffliste aufzunehmen.

Nach Angaben der chemischen Industrie betrug die FCKW-Produktion 1986 in der Bundesrepublik Deutschland 112.000 t. 53.500 t wurden für Aerosole, Kühl- und Kältemittel, Schaumstoffe, Lösemittel und andere verwendet.

Davon entfielen 18.500 t auf die Herstellung von Schaumstoffen.

Schaumstoffe finden neben ihrem Einsatz als Dämmstoffe in Kühlgeräten auch als Isoliermaterialien im Bausektor, Anlagen- und Fahrzeugbau Anwendung.

Die im Erzeugnis enthaltenen FCKW werden im wesentlichen bei der Außerbetriebnahme und Entsorgung bis hin zur Ausgasung im Deponiekörper freigesetzt. Emissionen treten ferner beim Betrieb und bei Instandhaltungsarbeiten sowie beim Umbau und Abriß baulicher Anlagen auf. Die schlechte Kontrollierbarkeit der in Schaumstoffen eingeschlossenen FCKW sowie das komplizierte Vorgehen bei der emissionsfreien Entsorgung machen es erforderlich, den Einsatz im Vorfeld noch stärker zu begrenzen. Die bislang gewährten langen Ausstiegsfristen erhöhen maßgeblich das Schadstoffpotential. Die Termine für den vollständigen Ausstieg aus der FCKW/Halon-Produktion und -Verwendung müssen daher enger gestaltet werden.

Da im Gegensatz zum Weichschaum fast 90 % des eingesetzten FCKW nach der Herstellung im PUR-Hartschaum verbleiben, hat sich hier ein großes Reservoir angesammelt. In Abhängigkeit von der Halbwertszeit (40 bis 100 Jahre) und der mechanischen Beanspruchung werden die FCKW-Gase freigesetzt und stellen somit für die Zukunft eine unkontrollierbare und große Quelle von FCKW-Emissionen in die Atmosphäre bei den gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen dar.

21. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der nächsten Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung differenzierte Anforderungen an die Ausbildung und die Prüfung der Sachkenntnis nach § 5 der Chemikalien-Verbotsverordnung, die den späteren beruflichen Anforderungen des Prüflings entsprechen, vorzusehen.

Er bittet die Bundesregierung, zur Vermeidung von Ungleichgewichten, die bei der gegenseitigen Anerkennung der Diplome in der Europäischen Gemeinschaft zu Problemen führen könnten, kurzfristig auf eine EG-einheitliche Vorgabe hinzuwirken.

Nur durch eine der tatsächlichen späteren Tätigkeit angepaßte Ausbildung und Prüfung kann die Erwartung und Forderung der Bevölkerung nach Berücksichtigung der heutigen Erkenntnisse, dem derzeit angemessenen Sicherheitsstandard und der Konsequenz aus den letzten Unfällen der chemischen Industrie Rechnung getragen werden.

- Von den Prüflingen, die später ausschließlich mit der Abgabe von verpackten und gebrauchsfertig gekennzeichneten Chemikalien beschäftigt sind, müssen die Beratung und Anwendung betreffende Grundkenntnisse erwartet werden.
- Für Hochschulabsolventen der naturwissenschaftlichen Fächer, die in Ihrem späteren Berufsleben offen mit Chemikalien umgehen sollen und Gefahrenpotentiale abzuschätzen, einzugrenzen, zu minimieren und schließlich zu verhindern haben, werden weiterreichende Kenntnisse zu vermitteln und abzuprüfen sein. Nur wenn durch eine gezielt verbesserte ...

Ausbildung und Prüfung das Bewußtsein geschärft wird, kann es gelingen, für die Aufarbeitung der vorhandenen Altlasten die ausreichende personelle Basis und Übung zu schaffen. Gleichzeitig wird auf diese Weise die erforderliche Grundhaltung für die Entwicklung neuer Produktionsprozesse gestärkt, um stets mit der Entwicklung auch die für die Entsorgung erforderlichen Abbauewege mitzuerarbeiten.

Da eine Technische Regel nicht das Gewicht einer Verordnungsformulierung hat, wird es langfristig für unerlässlich gehalten, die genannte Differenzierung in die Chemikalien-Verbotsverordnung einzufügen. Auch ist es bei heutigem Prüfungsumfang nicht mehr hinnehmbar, daß ein Prüfling ohne Nachweis einer Ausbildung oder eines Lehrganges, zur Prüfung zugelassen werden muß.

Das gesamte Anliegen erscheint um so dringender, da es langfristig nicht mehr zeitgerecht ist, daß es noch Betriebe gibt, die mit Chemikalien offen umgehen, jedoch keinen Verantwortlichen gemeldet haben, der eine dem Tätigkeitsfeld angemessene naturwissenschaftliche Ausbildung absolviert hat, um vorausschauend Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung und Belastungen der Umwelt abzuschätzen und zu vermeiden hat.

Das angestrebte Ziel läßt sich zum Beispiel erreichen, wenn bei der nächsten Novellierung in § 5 Absatz 1 Ziffer 7 nach dem Wort "Lehrveranstaltungen" die Worte "in Allgemeiner Toxikologie und spezieller Rechtskunde sowie Chemie teilgenommen hat, die von den Universitäten in dem Umfang angeboten werden, daß eine dem späteren Studienabschluß angemessene Sachkenntnisprüfung erworben werden kann," eingefügt werden.